

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2012 - Oö. BauTG 2012)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

- 1.1. Die technischen Bauvorschriften der Länder weisen zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Unterschiedliche technische Anforderungen stellen insbesondere für die Bauwirtschaft, die über die Bundesländergrenzen hinaus Bauprodukte produziert sowie Bauwerke plant und ausführt, ein Hemmnis dar und verursachen höhere Produktionskosten. Das Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften ist somit groß.

Die Landesamtsdirektorenkonferenz setzte daher im März 2000 eine Expertengruppe der Länder mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ein. Die Expertengruppe hatte sich dazu des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zu bedienen, zu dessen Aufgaben die Harmonisierung der Bauvorschriften gehört. In inhaltlicher Hinsicht wurde das Ziel formuliert, dass die Vereinheitlichung Hand in Hand mit einer Vereinfachung im Sinn möglichst deregulierter, offener Regelungen gehen sollte. Im Großen und Ganzen sollte sich für kein Land die Notwendigkeit ergeben, strengere und dichtere Regelungen als bisher vorzusehen.

- 1.2. Ergebnis der Arbeit der Expertengruppe unter wesentlicher Einbeziehung des OIB war eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften, die zwar am 6. Dezember 2004 von allen Landeshauptleuten unterschrieben, aber mangels Ratifikation in allen Landtagen letztlich nicht rechtswirksam wurde. Die im Jahr 2007 vom

OIB beschlossenen Richtlinien wurden in der Zwischenzeit allerdings von mehreren Bundesländern auf freiwilliger Basis in die jeweiligen Bauvorschriften übernommen und für verbindlich erklärt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Implementierung der den Stand der Bautechnik dokumentierenden und harmonisierten Richtlinien in das oberösterreichische Baurecht.

2. Darüber hinaus sollen auch Anpassungen und Vereinfachungen der geltenden Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes vorgenommen werden, die kostensenkenden Einfluss im Wohnbau haben oder sich auf Grund der Erfahrungen in der Vollzugspraxis als notwendig erweisen.
3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind zusammenfassend anzuführen:
 - Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der OIB-Richtlinien zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften;
 - Umsetzung der baurechtlich relevanten Bestimmungen der neu gefassten so genannten EU-Gebäuderichtlinie;
 - Verpflichtende Wärmedämmmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden in bestimmten Fällen;
 - Liberalisierung der Brandschutzvorschriften für Bauten aus Holz;
 - Anpassung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit an den harmonisierten Standard;
 - Adaptierung der Anforderungen an verpflichtende Stellplätze für Fahrräder;
 - Änderungen bei den Abstandsbestimmungen durch Einbeziehung von Schutzdächern und Neuregelung der Ausnahmen;
 - Erleichterungen bei den Gemeinschaftsanlagen.
4. Die mit der Übernahme der harmonisierten bautechnischen Bestimmungen verbundenen Änderungen greifen sehr weit in die Systematik des geltenden Oö. Bautechnikgesetzes ein. Grundsätzlich wäre auch eine Novellierung des Oö. Bautechnikgesetzes möglich. Das wäre allerdings mit einem erheblichen regelungstechnischen Aufwand verbunden, der sich angesichts der weitreichenden Änderungen nicht lohnt und im Hinblick auf die anzustrebende Klarheit der Rechtslage auch nicht zu befürworten wäre. In legislatischer Hinsicht bietet sich vielmehr eindeutig eine Neuerlassung als Oö. Bautechnikgesetz 2012 an.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Soweit mit den das EU-Bauprodukterecht betreffenden Bestimmungen des 6. Hauptstücks finanzielle Belastungen für Wirtschaftstreibende verbunden sind, ist darauf zu verweisen, dass - vor dem Hintergrund der Neufassung des Oö. Bautechnikgesetzes aus den unter Punkt I.4. dargelegten legislativen Gründen - dieses Hauptstück inhaltlich völlig unverändert aus dem geltenden Rechtsbestand übernommen wird.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Mit dem VI. Hauptstück des geltenden Oö. Bautechnikgesetzes wurde ua. die EU-Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG umgesetzt. Bis zur Anpassung des oö. Bauprodukterechts an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates soll das genannte Hauptstück (ebenfalls) als 6. Hauptstück inhaltlich unverändert in das Oö. Bautechnikgesetz 2012 übernommen werden.

Weiteres sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - gemeinsam mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2012 und der Oö. Bautechnikverordnung 2012 - die Bestimmungen des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, der so genannten neuen "EU-Gebäuderichtlinie", umgesetzt werden.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Insbesondere die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen betreffend die Umsetzung der neuen EU-Gebäuderichtlinie, die verpflichtende Wärmedämmung bei bestehenden Gebäuden sowie die Erleichterungen für die Verwendung des Baustoffs Holz sind als positive umweltpolitische Maßnahmen zu werten.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der "Informationsrichtlinie" 98/34/EG Genüge zu tun. Der vorliegende Gesetzentwurf ist weiters dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der "Dienstleistungsrichtlinie" 2006/123/EG Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

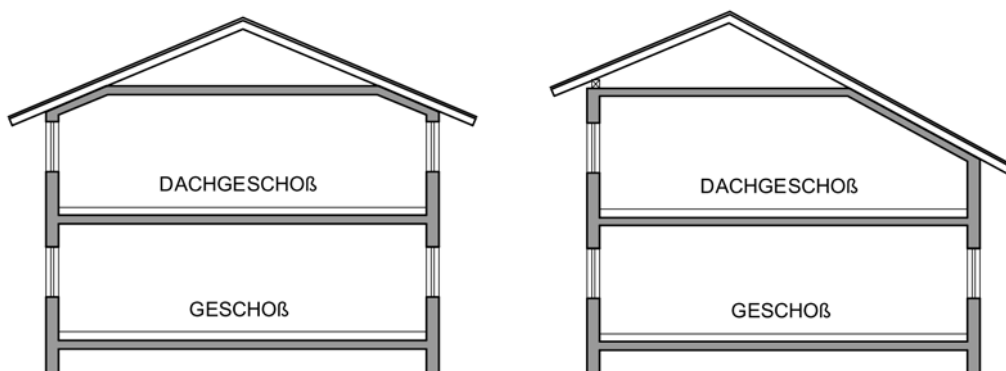
Diese Bestimmung entspricht dem bisher geltenden § 1 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen waren insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der harmonisierten bautechnischen Bestimmungen entsprechend zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Im Abs. 1 wurden - soweit noch erforderlich - die im bisherigen § 2 Oö. Bautechnikgesetz definierten Begriffe grundsätzlich übernommen.

- Beim Begriff "Dachgeschoß" wird im Hinblick auf den Entfall des Begriffs "Vollgeschoß" auf das "oberste Geschoß" abgestellt (Z 2).



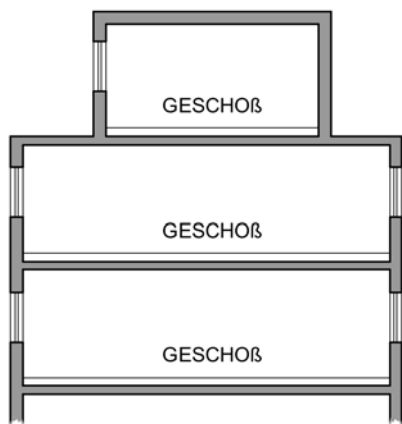


Bild 1: zu § 2 Abs. 1 Z 2 - Dachgeschoß

Die Differenzierung zwischen einem ausgebauten Dachraum und einem (bloßen) Dachraum hat sich als nicht mehr erforderlich erwiesen und soll daher mit der Klarstellung aufgegeben werden, dass im Dachraum nur einzelne Fenster in Gaupenform zulässig sind (Z 3).

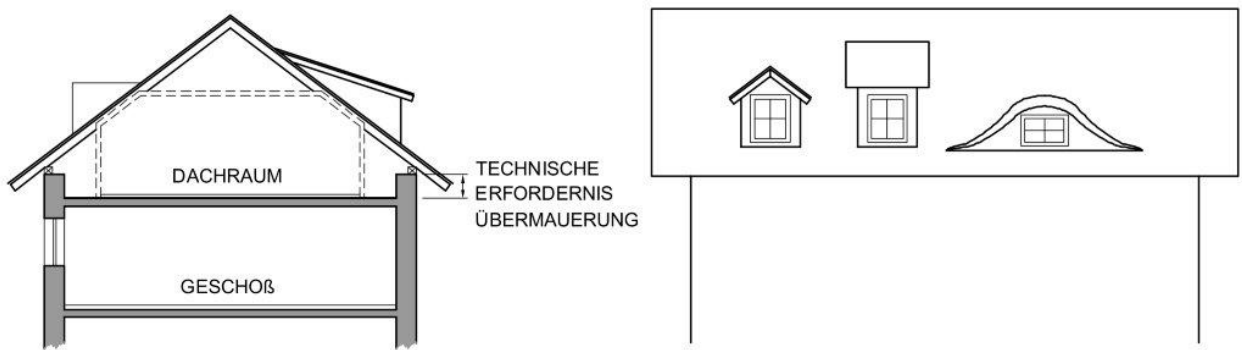


Bild 2: zu § 2 Abs. 1 Z 3 - Dachraum

- Beim Begriff "Erdgeschoß" bestand die Unschärfe, dass der Bereich bis 15 cm über dem anschließenden Gelände definitionsgemäß weder dem Erdgeschoß noch dem Kellergeschoß eindeutig zuordenbar war. Daher soll künftig beim Erdgeschoß nur auf die Lage der Fußbodenoberkante über dem angrenzenden Gelände abgestellt werden. Weiters soll der Begriff "Erdgeschoß" auch bei Schutzdächern entsprechend zur Anwendung gelangen können (Z 10).
- Beim Begriff "Erker" erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien, die nur oberirdische Geschoße definieren (Z 11).



Bild 3: zu § 2 Abs. 1 Z 11 - Erker

- Die Begriffsbestimmung "schädliche Umwelteinwirkung" wird dahingehend ergänzt, dass Geräuscheinwirkungen, die mit der widmungsgemäßen Nutzung von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflichtschulen oder ähnlichen Anlagen verbunden sind, nicht unter diesen Begriff fallen. Klargestellt wird, dass von dieser Neuregelung Sport- und Freizeitanlagen nicht betroffen sind, die üblicherweise von Jugendlichen (und Erwachsenen) frequentiert werden, da die Geräuschcharakteristik bei diesen Anlagen eine andere ist. Damit soll ein klares Signal des Gesetzgebers für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt werden. Vgl. dazu im Übrigen auch das zu dieser Thematik jüngst ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 2011, 2011/06/0125 (Z 17).
- Die Begriffsbestimmung "Schutzdach" erweist sich im Hinblick auf die ausdrückliche Ausweitung der Abstandsregelungen der §§ 40 und 41 als erforderlich. Es soll damit klargestellt werden, dass alle überdachten Bauwerke, die auch von Personen betreten werden können, jedoch nicht unter den Gebäudebegriff fallen, grundsätzlich als Schutzdächer gelten (Z 18).
- Die Begriffsbestimmung für die Traufe gilt sowohl bei Gebäuden als auch bei Schutzdächern (Z 22).

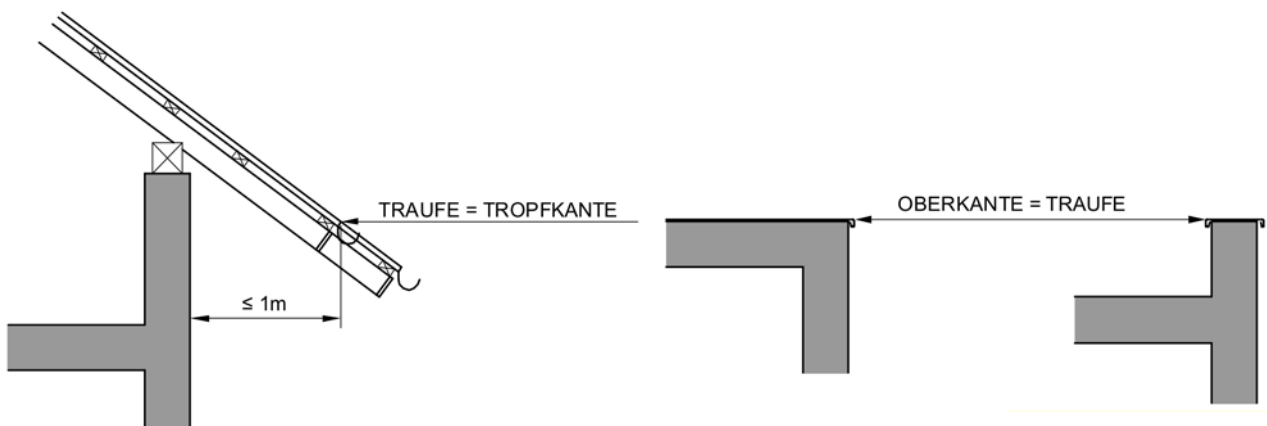


Bild 4: zu § 2 Abs. 1 Z 22 - Traufe

- Die inhaltliche Übernahme der geltenden Begriffsbestimmung des § 2 Z 41 Oö. Bautechnikgesetz erweist sich wegen der Umschreibung des vormaligen Begriffs "Kleinhausbau" (etwa im § 21 Abs. 2 Z 2 und § 42 Oö. Bauordnung 1994) als notwendig (Z 24).

Der neue Abs. 2 bietet eine Rechtsgrundlage für die Verbindlicherklärung der "Begriffsbestimmungen" zu den OIB-Richtlinien.

Zu den §§ 3 bis 39 im Allgemeinen:

Ausgangspunkt bei den Überlegungen für ein Konzept zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften der Länder war, dass das Ergebnis nicht nur zu einer Vereinheitlichung allein führen, sondern die Gelegenheit auch dazu genützt werden sollte, ein zukunftsorientiertes System von technischen Bauvorschriften zu etablieren. Während derzeit in den Bauvorschriften der Länder, bei allen strukturellen Unterschieden, die jeweiligen Rechtsvorschriften selbst teilweise Regelungen bis ins Detail normieren, hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften die Unterscheidung in zwei Ebenen vorgesehen:

In der ersten Ebene, die nach wie vor eine Rechtsvorschrift auf Gesetzesebene sein soll, werden die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, wie sie aus der Bauproduktenrichtlinie bekannt sind, definiert und präzisiert. Da in dieser Ebene jedoch grundsätzlich keine technischen Detailanforderungen festgelegt werden sollen, wie zB Maße, Grenzwerte oder Klassen, werden diese Bestimmungen auf Gesetzesebene funktional, zielorientiert und schlank sein. Dies gewährleistet nicht nur eine hohe Flexibilität in der Anwendung, sondern auch, dass diese Anforderungen längerfristig Gültigkeit haben und nicht allzu oft an die technische Entwicklung angepasst werden müssen.

Die technischen Detaillösungen, die der Erfüllung der auf Ebene 1 gesteckten Ziele dienen, werden in Richtlinien (Ebene 2) ausgelagert, die vom OIB unter Beiziehung von externen Expertinnen und Experten erarbeitet werden. Hält ein Bauvorhaben diese Richtlinien ein, so ist sichergestellt, dass die auf normativer Ebene festgelegten zielorientierten Anforderungen erfüllt werden. Die Bauwerberin oder der Bauwerber hat jedoch die Möglichkeit, von diesen Richtlinien abzuweichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schutzziele dennoch erreicht werden.

Die letzten Endes nicht rechtswirksam gewordene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften enthält gemäß dem geschilderten Konzept die Formulierungen für die "Ebene 1", also die zielorientierten Anforderungen auf der Ebene des Landesrechts sowie einheitliche Begriffsbestimmungen. Die Gliederung wurde an die Bauproduktenrichtlinie angepasst, die die folgenden sechs wesentlichen Anforderungen an Bauwerke kennt:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
2. Brandschutz;
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
4. Nutzungssicherheit (einschließlich Barrierefreiheit);
5. Schallschutz;
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Der Struktur des geplanten Vereinbarungstextes folgend bauen auch die im 2. Hauptstück vorgesehenen "allgemeinen Bauvorschriften" systematisch auf diesen sechs wesentlichen Anforderungen auf.

Zu den §§ 3 bis 39 im Besonderen:

Im Einzelnen ist zu folgenden Bestimmungen Nachstehendes zu bemerken (wobei festzuhalten ist, dass nicht weiter erläuterte Bestimmungen des 2. Hauptstücks inhaltlich den jeweiligen Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften [Bericht des Bauausschusses, Beilage 483 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode] entsprechen):

Zu § 3:

Abs. 3 Z 1 und 2 entsprechen den bisherigen Vorschriften des § 3 Z 2a und 4 Oö. Bautechnikgesetz. Die - nicht von der Harmonisierung der bautechnischen Bestimmungen betroffene - Vorschrift des § 3 Abs. 3 Z 3, die die Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit von Bauwerken normiert, fasst die entsprechenden Regelungen des bisherigen § 3 Z 5 und 6 Oö. Bautechnikgesetz zusammen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf "die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung" sollen die für die Orts- und Landschaftsbildbeurteilung maßgeblichen Parameter eindeutiger vorgegeben werden.

Zu § 4:

Abs. 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 10 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 7:

Art. 7 Abs. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften betrifft Feuerungsanlagen und ist daher aus systematischen Gründen nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Zu § 10:

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 12:

Die Anforderung, dass Bauwerke mit Aufenthaltsräumen auch über eine ausreichende und energieeffiziente Warmwasserversorgung verfügen müssen, entspricht der Regelung des bisherigen § 23 Abs. 2 Z 3 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 18:

Die bisherigen Bestimmungen des § 23 Oö. Bauordnung 1994 über die Trinkwasserversorgung werden aus systematischen Gründen (unverändert) in das vorliegende Gesetzesvorhaben (Abs. 1 und 2) übernommen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht Art. 20 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften. Lediglich die Überschrift wurde zur besseren Abgrenzung zum Begriff "schädliche Umwelteinwirkungen" (§ 2 Abs. 1 Z 17) geändert.

Zu § 25:

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz. Da der Begriff "Vollgeschoß" nicht mehr definiert wird, stellt die Aufzugsverpflichtung auf eine bestimmte Anzahl (nämlich drei) von "Geschoßen über dem Erdboden" ab.

Zu § 30:

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 31:

Hier sollen die bisherigen Bestimmungen des § 27 Oö. Bautechnikgesetz über die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken - aufbauend auf die Regelungen, wie sie in der erwähnten, aber nicht rechtswirksam gewordenen Vereinbarung gemäß Art. 15a BV-G über die Harmonisierung

bautechnischer Vorschriften vorgesehen waren - neu gefasst werden. Während Abs. 1 regelt, welche Bauwerke im Interesse von Besucherinnen und Besuchern sowie Kundinnen und Kunden barrierefrei ausgeführt werden müssen, sieht Abs. 4 bei Bauwerken mit Arbeitsplätzen im Sinn der dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten eine "anpassbare Arbeitsstätte" vor.

Regelungen über die Barrierefreiheit im Wohnbau beinhalten die Abs. 2 und 3. Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung besteht daher weiterhin erst bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Wohnungen im Erdgeschoß sind jedenfalls in vollem Umfang barrierefrei auszuführen. Rampen oder Aufstieghilfen für die außerhalb der einzelnen Wohnungen gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile sollen zukünftig nur dann erforderlich sein, wenn die entsprechenden, den barrierefrei auszuführenden erdgeschoßigen Wohnungen zugeordneten Räumlichkeiten nicht auch im Erdgeschoß angeordnet sind. Die den Wohnungen im Erdgeschoß zugeordneten barrierefreien Stellplätze sind dabei in der gleichen Qualität (zB hinsichtlich einer Überdachung) wie die übrigen Stellplätze auszuführen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll für Wohnungen in den Obergeschoßen die Verpflichtung zu einem "anpassbaren Wohnbau" nur mehr im Fall einer Erschließung durch einen Aufzug gelten. Diese sachlich begründbaren Änderungen bewirken im Ergebnis eine relevante Kosteneinsparung im (sozialen) Wohnbau. Die genauen Anforderungen an den "anpassbaren Wohnbau" werden durch einen Verweis in der - durch die Oö. Bautechnikverordnung für verbindlich zu erklärenden - OIB-Richtlinie 4 "Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit" vom Oktober 2011 auf die ÖNORM B 1600 eindeutig bestimmt.

Zu §§ 35, 37 und 39:

§ 35 Abs. 3, § 37 und § 39 entsprechen den bisherigen Bestimmungen des § 39a Abs. 3, § 39b Abs. 2 und § 39c Oö. Bautechnikgesetz. Bei § 35 Abs. 4 handelt es sich um eine Zielbestimmung, die - im Interesse der Energieeffizienz - Vorkehrungen für eine zukünftige ökologisch ausgerichtete Energieversorgung treffen soll.

Zu § 36:

Die Regelung, in welchen Fällen der Baubehörde gegenüber ein Energieausweis vorzulegen ist, entspricht § 39d Oö. Bautechnikgesetz mit der Maßgabe, dass im Hinblick auf die Vorgaben der neuen EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU der Tatbestand "umfassende Sanierung" eines Gebäudes durch den Tatbestand der "größeren Renovierung" eines solchen ersetzt wurde. Von einer Übernahme von Regelungen über den verpflichtenden Aushang eines Energieausweises sowie überhaupt von Ausnahmen im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Energieausweis (§ 39d Abs. 2 und 3 Oö. Bautechnikgesetz) kann insofern Abstand genommen werden, als diese Themen in der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" vom Oktober 2011 geregelt sind, die im Wege der geplanten Oö. Bautechnikverordnung 2012 für verbindlich erklärt werden soll.

Zu § 38:

In Anlehnung an § 10 der Deutschen Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S 1519), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S 954), ist vorgesehen, dass ungedämmte oder schlecht gedämmte oberste Geschosdecke bei konditionierten Gebäuden im Zuge von bestimmten bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen entsprechend thermisch zu sanieren sind. Ersatzweise kann diese Verpflichtung auch durch eine entsprechende Dämmung des Daches erfolgen. Diese Neuregelung ist eine äußerst effiziente Maßnahme zur Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden. Notwendige Wärmedämmmaßnahmen sind bereits in den Einreichunterlagen zu berücksichtigen, widrigenfalls ein Widerspruch zu (sonstigen) zwingenden baurechtlichen Bestimmungen vorliegen würde, der die Abweisung des Baubewilligungsantrags oder - im Anzeigeverfahren - die Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens nach sich ziehen müsste (vgl. § 30 Abs. 6 Z 2 sowie § 25a Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994).

Zu § 40:

Die Abstandsregelungen des § 5 Oö. Bautechnikgesetz werden grundsätzlich übernommen. Eine wesentliche Änderung stellt die Ausweitung der Abstandsnormen auch auf Schutzdächer dar. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Verwaltungspraxis, da nach der bisherigen Rechtslage Abstände für Schutzdächer nur insoweit gelten, als es sich um Gebäude handelt, was im Hinblick auf § 2 Z 20 Oö. Bautechnikgesetz allerdings erst ab einer bebauten Fläche von mehr als 35 m² der Fall war. Nach der geltenden Rechtslage ist unklar welche Abstandsbestimmungen gegenüber privaten Aufschließstraßen, die üblicherweise nicht an der seitlichen oder inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze liegen, einzuhalten sind. Durch den Entfall auf die Bezugnahme auf seitliche oder innere (hintere) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen wird klargestellt, dass die Abstände gegenüber allen Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen, soweit es sich nicht um öffentliche Verkehrsflächen (Z 5) handelt, in gleicher Weise gelten.

Die in den bisherigen Z 5 und 6 des § 5 Oö. Bautechnikgesetz vorgenommene Differenzierung bei den Abstandsregelungen zu öffentlichen Verkehrsflächen soll aufgegeben und im Interesse der Rechtsklarheit in Z 5 zusammengefasst werden. Damit ist grundsätzlich keine Änderung der Rechtslage verbunden. Klarzustellen ist, dass der Verpflichtung, wonach zu öffentlichen Verkehrsflächen der sich aus straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ergebende Abstand - auch baurechtlich - einzuhalten ist, nur so entsprochen werden kann, dass der erforderliche Abstand zur Straße schon vorweg geklärt werden muss und dann die Grundlage für die baubehördliche Entscheidung bildet.

Einer Anregung der Oberflächengewässerwirtschaft folgend sollen weiters im Interesse des Gewässerschutzes und der Gewässerbetreuung die gesetzlichen Abstandsbestimmungen auch für Bauwerke gegenüber öffentlichen und privaten Gewässern gelten (vgl. bisher § 5 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz).

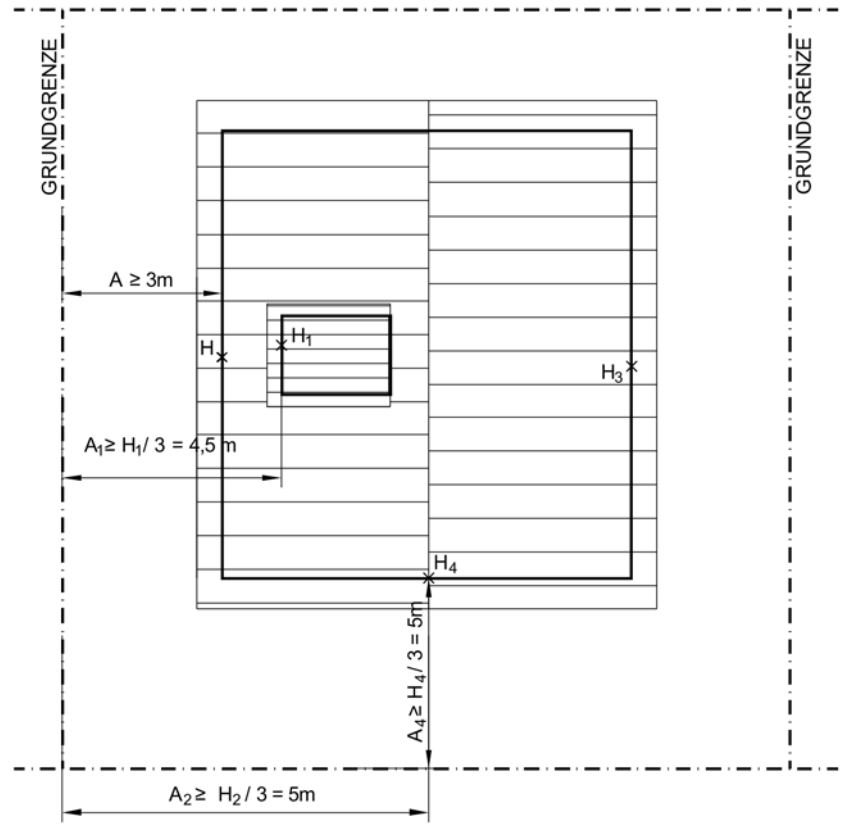
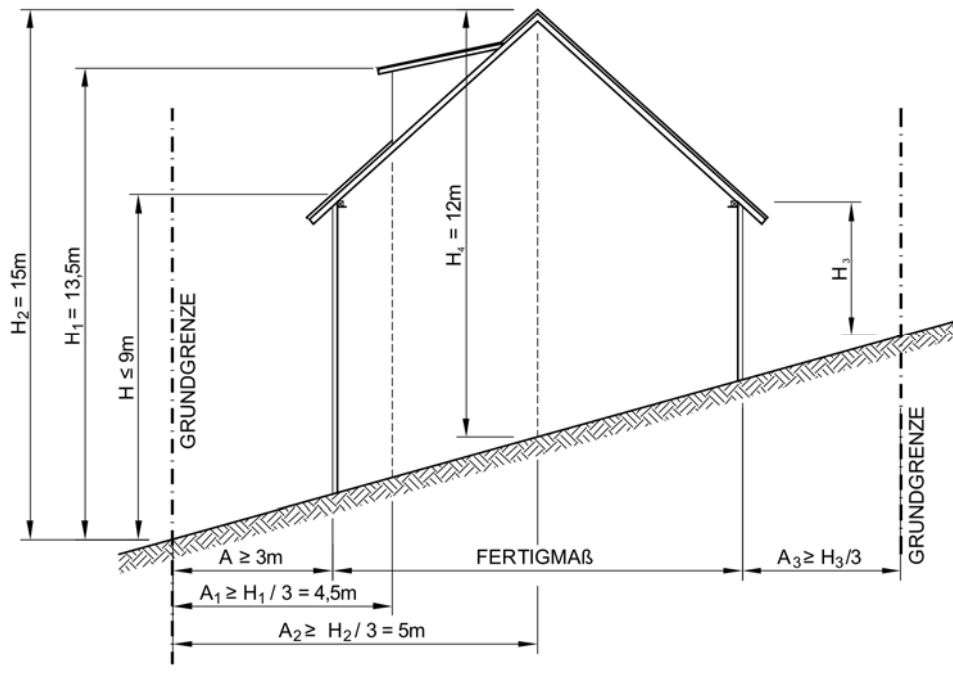


Bild 5: zu § 40 Z 1 - Abstandsbestimmungen für Gebäude

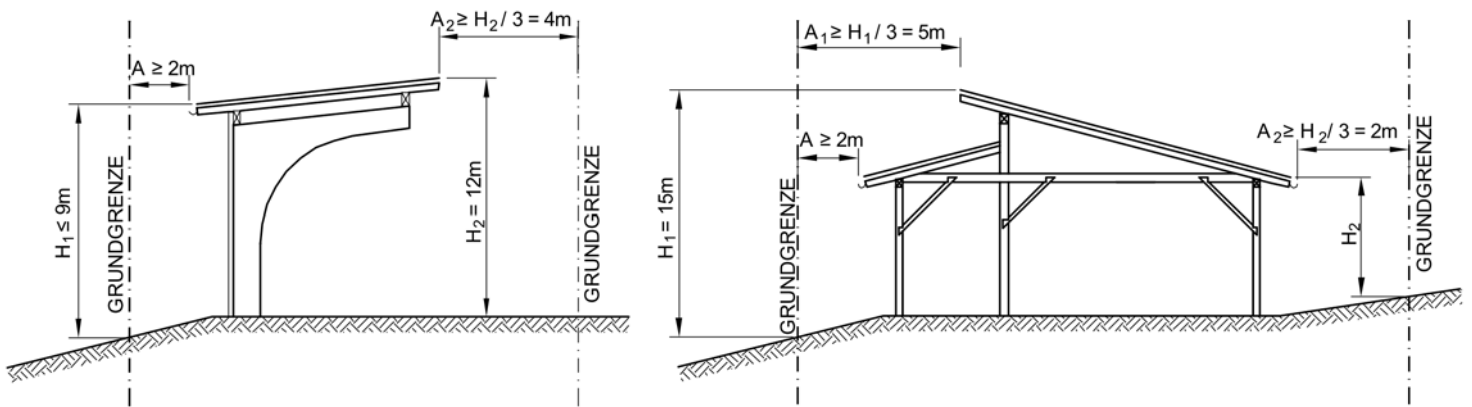


Bild 6: zu § 40 Z 2 - Abstandsbestimmungen für Schutzdächer

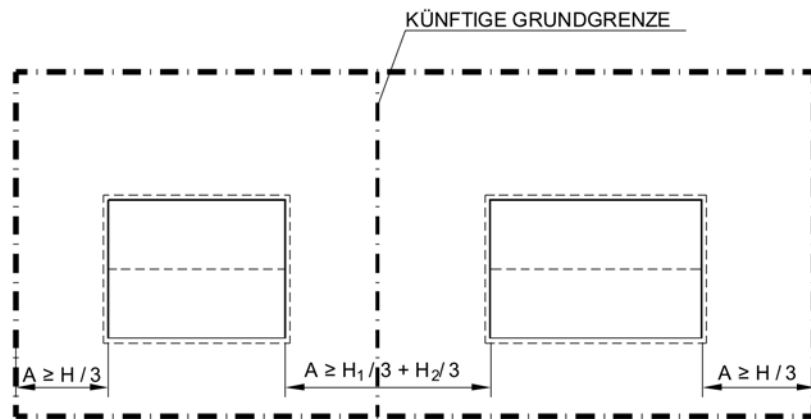


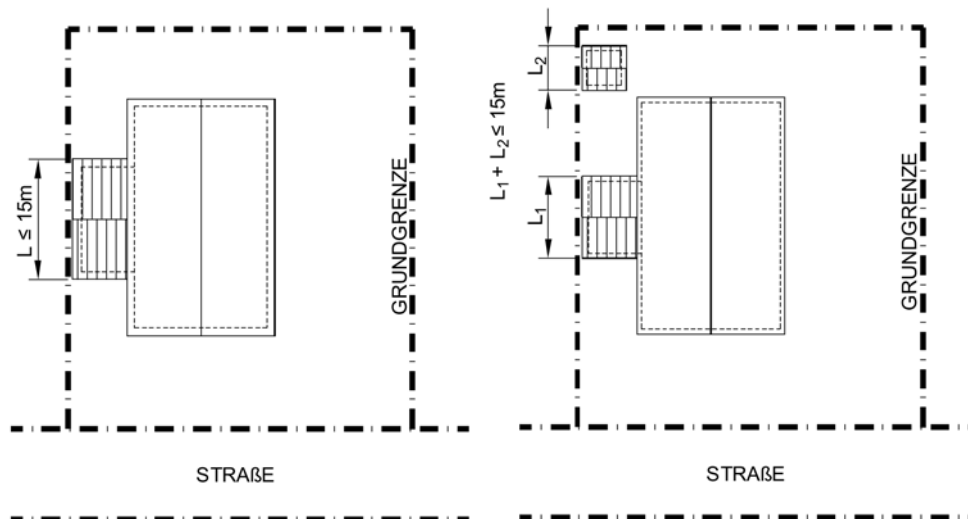
Bild 7: zu § 40 Z 7 - Möglichkeit einer späteren Grundteilung

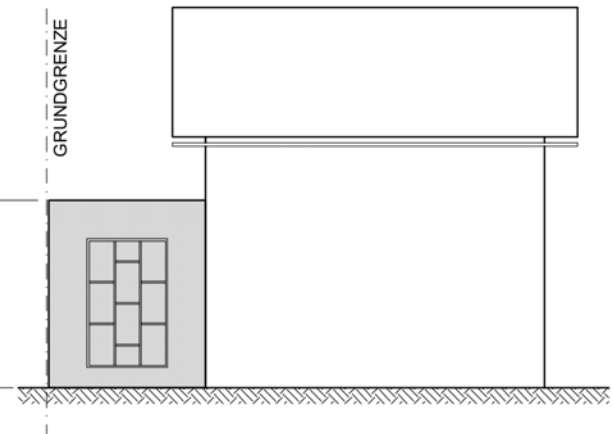
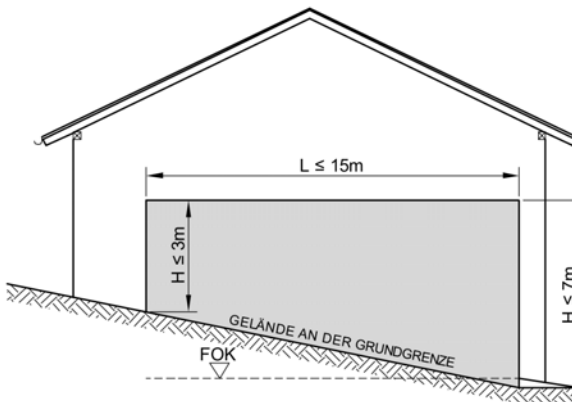
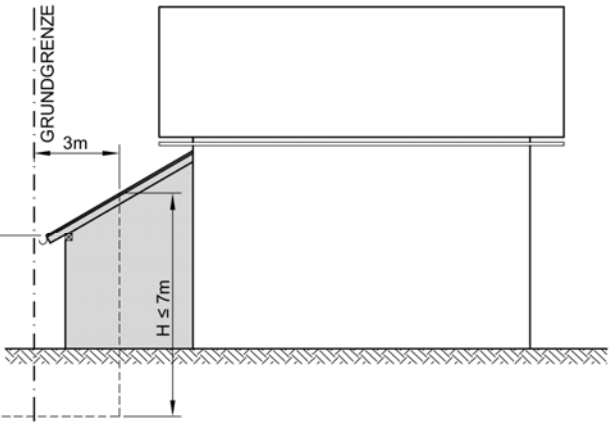
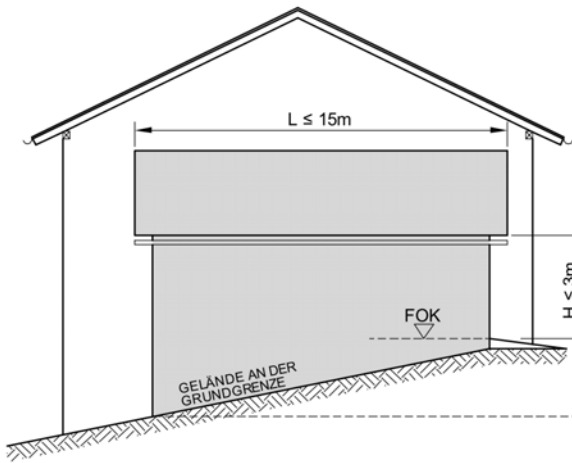
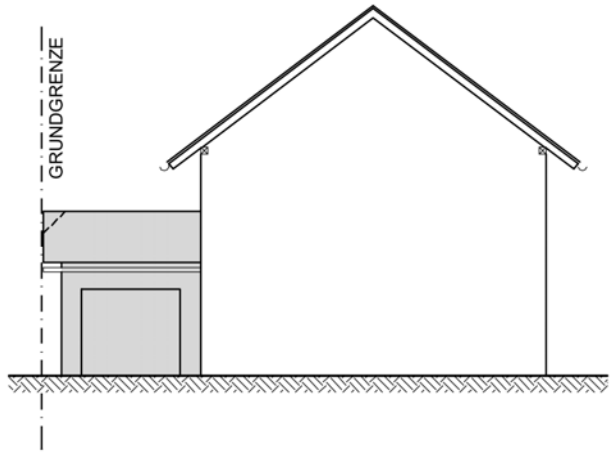
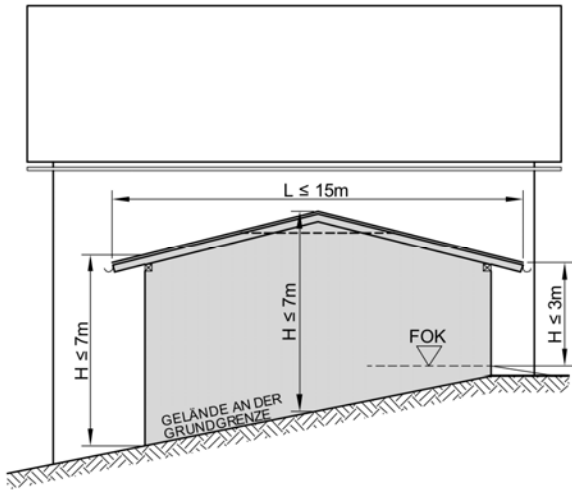
Zu § 41:

Diese Gesetzesstelle übernimmt das Grundkonzept des § 6 Oö. Bautechnikgesetz betreffend Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage soll die Abstandsregelung des Abs. 1 Z 5 bringen. Danach soll die bisher nur Garagen und Abstellräume für Fahrräder sowie Gartenhütten und ähnliche Nebengebäude, jeweils bis zu einer bestimmten Größenordnung, privilegierende Ausnahmebestimmung auf Gebäude (und Schutzdächer) generell ausgeweitet werden. Es ist nämlich sachlich schwer nachvollziehbar, warum bisher zwar Garagen unmittelbar an der Grundgrenze zum Nachbarn errichtet werden konnten, aber dazu im Gegensatz Wohnzwecken dienende Gebäudeteile, die für die Nachbarschaft immissionsseitig im Vergleich dazu kaum bis gar nicht mit Belastungen verbunden sind, im Bauwuch verboten waren. Aus diesem Grund werden aber jegliche betriebliche Nutzungen (auch land- und forstwirtschaftlicher Art) oder eine Tierhaltung (ausgenommen Haustiere) im Bauwuch ausgeschlossen.

Für die an der Nachbargrundgrenze zulässigen Bauwerke sind im Interesse des Nachbarschutzes aber auch enge Beschränkungen hinsichtlich Höhe und Längsausdehnung vorgesehen. Dabei stellt insbesondere die im Abs. 1 Z 5 lit. b vorgesehene Maximallänge aller im jeweiligen Seitenabstand zulässigen Bauwerke eine deutliche Verbesserung des Nachbarschutzes dar, da die bisherige Verwaltungspraxis an der jeweiligen Grundgrenze kumulativ mehrere Bauführungen zuließ (wie eine Garage für Kraftfahrzeuge, eine Garage für Fahrräder sowie zusätzlich eine Gartenhütte). Eine solche Beschränkung entspricht auch der im Erkenntnis vom 15. Februar 2011, 2009/05/0003, zum Ausdruck kommenden neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Ergänzung des Abs. 8 erweist sich auf Grund von Erfahrungen in der Praxis als notwendig. Sie stellt klar, dass - die privatrechtliche Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des Nachbargrundstücks vorausgesetzt - eine Überbauung von Bauplatz- oder Grundstücksgrenzen mit nachträglichen Dämmungen oder üblichen Dachvorsprüngen aus baurechtlicher Sicht zulässig ist.





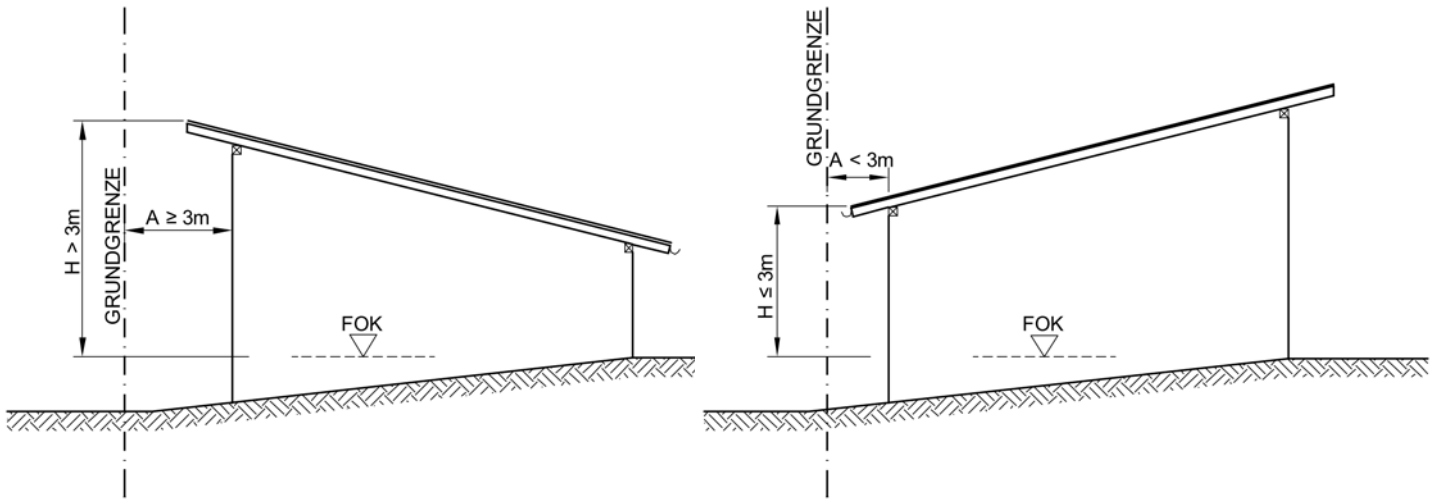


Bild 8: zu § 41 Abs. 1 Z 5 - Ausnahme von den Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer

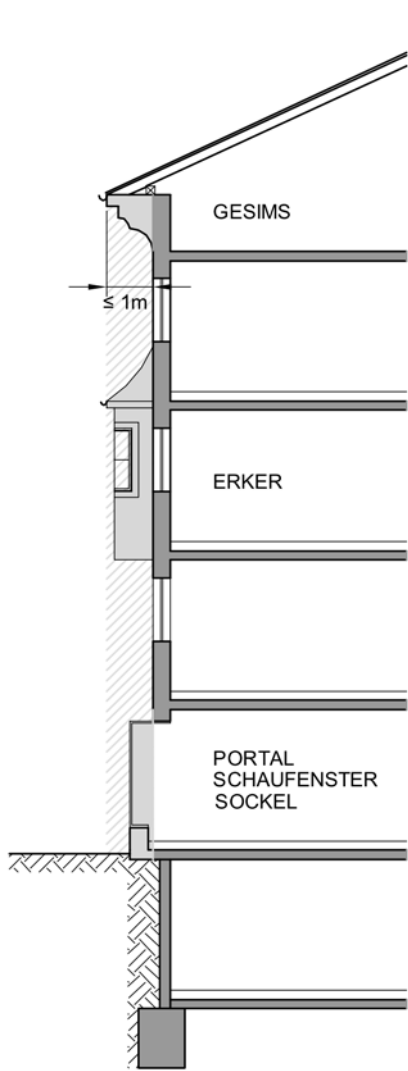


Bild 9: zu § 41 Abs. 2 Z 2 - Ausnahme von den Abstandsbestimmungen für Erker, Gesimse, Portale, Schaufenster, Sockeln

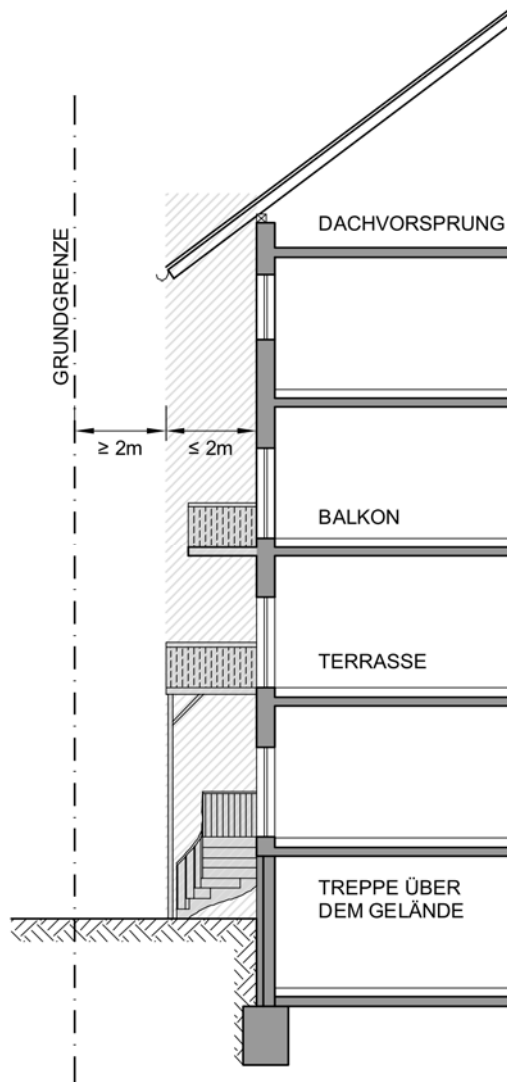


Bild 10: zu § 41 Abs. 2 Z 3 - Ausnahme von den Abstandsbestimmungen für Terrassen und Treppen über dem Gelände, Balkone, Dachvorsprünge

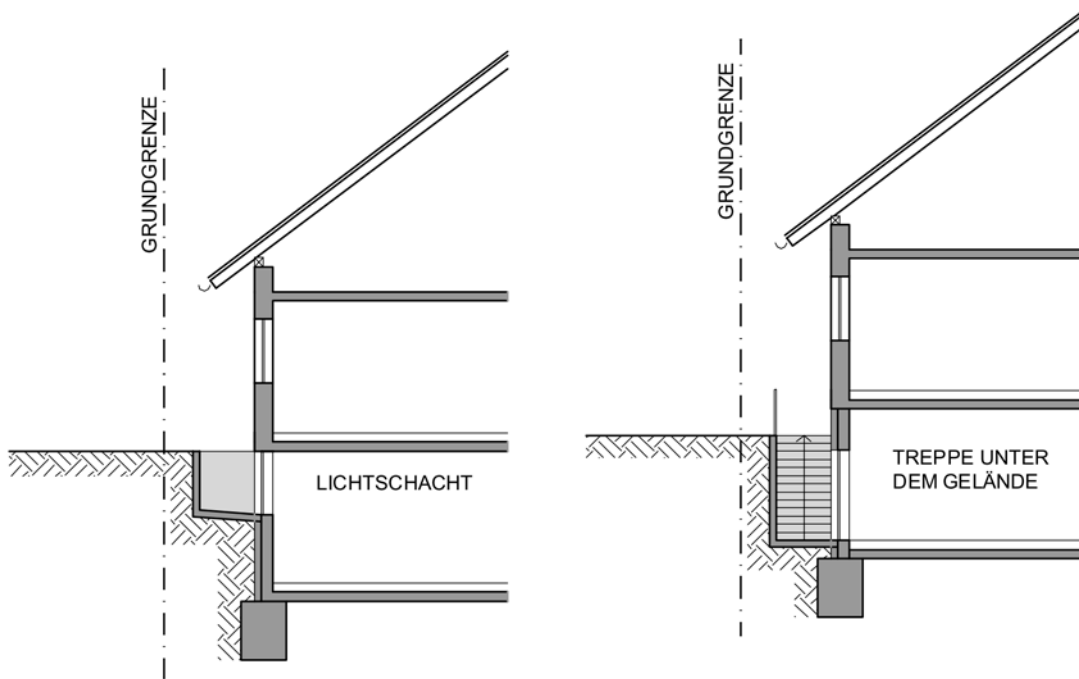


Bild 11: zu § 41 Abs. 2 Z 4 - Ausnahme von den Abstandsbestimmungen für Lichteinfallsschächte und Treppen unter dem Gelände

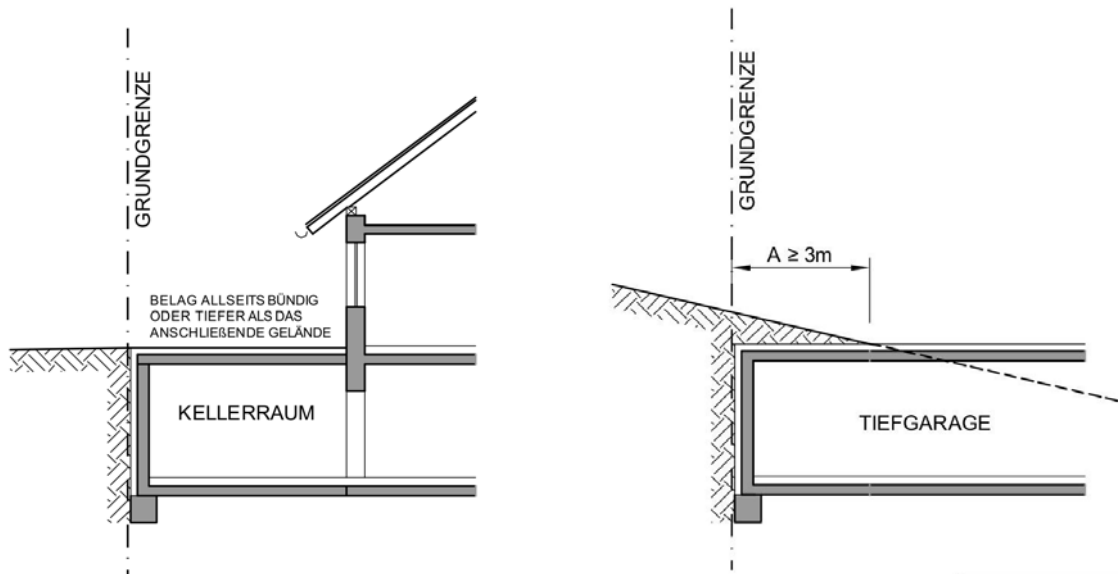


Bild 12: zu § 41 Abs. 2 Z 5 - Ausnahme von den Abstandsbestimmungen für unterirdische Kellerräume und Tiefgaragen

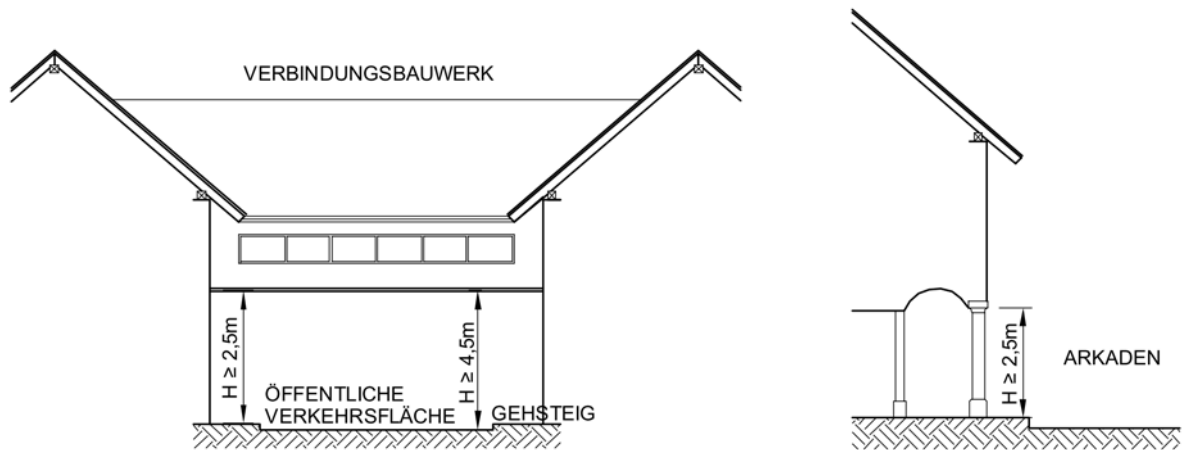


Bild 13: zu § 41 Abs. 5 - Überbauung von öffentlichen Verkehrsflächen

Zu § 42:

Die Bestimmungen des § 8 Oö. Bautechnikgesetz über Stellplätze für Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich übernommen. Im Abs. 3 wurde die an sich nur für Gebäude geltende Stellplatzverpflichtung in sachgerechter Weise auch auf anzeigepflichtige Bauvorhaben ausgedehnt, wenn nach ihrer Errichtung ein zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.

Zu § 43:

Die bisher im § 8a Oö. Bautechnikgesetz normierte Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen für Fahrräder soll auch weiterhin Geltung haben. Durch den Entfall der Anforderung "ebenerdig" können künftig Fahrrad-Abstellplätze alternativ auch in Tiefgaragen, wenn eine entsprechende Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, errichtet werden. Durch den Entfall der verpflichtenden Überdachung für alle Fahrrad-Abstellplätze wird ein Widerspruch, wie er sich auf Grund der derzeitigen Stellplatzregelungen im § 50 Abs. 3 letzter Satz Oö. Bautechnikverordnung ergibt, beseitigt.

Zu § 44:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 45:

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Gemeinschaftsanlagen regelnden § 24 Oö. Bautechnikgesetz. Im Hinblick auf § 43, der spezielle Regelungen für verpflichtende Stellplätze für Fahrräder beinhaltet, kann eine verpflichtende Gemeinschaftsanlage für Fahrräder, wie sie bisher im § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz vorgesehen war, entfallen. Auch gemeinschaftliche Einrichtungen zum Waschen der Wäsche (§ 24 Abs. 1 Z 3

Oö. Bautechnikgesetz) entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und sollen daher nicht mehr verpflichtend sein. Bei Reihenhäusern (mit jeweils nur einer Wohnung), die im Regelfall ähnlich wie ein Eigenheim gestaltet sind, werden verpflichtende Gemeinschaftsanlagen meist als unbillig und nicht als erforderlich erachtet, weshalb die schon bisher geltende Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von Gemeinschaftsanlagen auf diesen Fall erweitert werden soll (Abs. 2 Z 2).

Zu § 46:

Die geltenden Bestimmungen des § 27a Oö. Bautechnikgesetz über die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden haben sich in der behördlichen Praxis bestens bewährt und werden daher grundsätzlich übernommen. Zu Änderungen soll es dabei nur in zweifacher Hinsicht kommen: Einerseits soll, einer Anregung des wasserbautechnischen Sachverständigendienstes folgend, durch die Aufnahme der "roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes" im Abs. 1 insofern eine Lücke geschlossen werden, als es in den betreffenden Fällen meist keinen verordneten Hochwasserabflussbereich gibt. Da sich die parallele Anführung des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs neben dem 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich aus faktischen Gründen erübrigt, kann andererseits die Bezugnahme auf Ersteren im Interesse der Rechtsklarheit entfallen (Abs. 1).

Zu § 47:

Die Regelungen über Schutz- und Sicherheitsräume entsprechen dem bisherigen § 28 Oö. Bautechnikgesetz. Der im Abs. 2 verwendete Begriff "Kleinhausbau" wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht (mehr) definiert, weshalb er durch eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Umschreibung ersetzt wird.

Zu § 48:

Die bisherigen Regelungen des § 29 Oö. Bautechnikgesetz über Einfriedungen sowie Lärm- und Schallschutzwände werden mit der Ausnahme übernommen, dass die im Abs. 2 Z 2 vorgeschriebene Bauausführung (gegen Verkehrsflächen sowie im Vorgartenbereich gegen Nachbargrundgrenzen bis zu einer Tiefe von 2 m von der Straßengrundgrenze dürfen Einfriedungen - abgesehen von einem höchstens 60 cm hohen massiven Sockel - nicht als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden) entfallen soll. Die Errichtung von Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen ist ohnehin Gegenstand straßenrechtlicher Regelungen (vgl. insbesondere § 18 Oö. Straßengesetz 1991).

Zu den §§ 49 und 50:

Die Bestimmungen des § 49 (Bauausführung) und § 50 (Bauprodukte) entsprechen den bisherigen §§ 30 und 4 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 51:

Die Regelungen des § 40 Oö. Bautechnikgesetz über Normen und Richtlinien werden übernommen, wobei der Hinweis auf deren "nationale oder internationale" Anerkennung verzichtbar scheint.

Zu § 52:

Die Regelungen des § 41 Oö. Bautechnikgesetz über Bauerleichterungen sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Die Änderung im Klammerausdruck des Abs. 1 Z 1 (Ersatz des Begriffs "Feuer- und Brandmauern" durch "brandabschnittsbildende Wände") ist in dem Umstand begründet, dass es keine Feuer- und Brandmauern mehr gibt und diese Begriffe daher entsprechend ersetzt werden müssen. Die Tatbestände im geltenden § 41 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. Bautechnikgesetz, wonach Bauerleichterungen beim Neubau von baulichen Anlagen dann gelten, wenn sie außerhalb des überwiegend bebauten Gebiets vorgesehen sind (Z 1) oder im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung haben (Z 2), sind allerdings sachlich kaum nachvollziehbar und sollen daher entfallen.

Zu den §§ 53 bis 95:

Das VI. Hauptstück des in Kraft stehenden Oö. Bautechnikgesetzes betreffend das Bauproduktrecht wird, abgesehen von einer geschlechtergerechten Formulierung, inhaltlich völlig unverändert als 6. Hauptstück übernommen. Zu betonen ist, dass diese Maßnahme - wie im Punkt V. des Allgemeinen Teils dargelegt - aus legislativen Gründen erfolgt, die mit der Neuerlassung des Oö. Bautechnikgesetzes verbunden sind. Somit handelt es sich dabei nur um eine "provisorische Maßnahme" bis zur bevorstehenden Anpassung des oö. Bauproduktrechts an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

Zu § 96:

Dieser Paragraph beinhaltet, soweit noch erforderlich und mit den nötigen Anpassungen, die bisher geltende Verordnungsermächtigung des § 64 Oö. Bautechnikgesetz.

Mit der Verordnungsermächtigung im Abs. 1 Z 3 wird eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Anknüpfung an die gemäß GWR-Gesetz einzurichtende Energieausweisdatenbank geschaffen.

Zu § 97:

Die behördlichen Zuständigkeitsregelungen entsprechen unverändert § 65 Oö. Bautechnikgesetz.

Zu § 98:

Die Schlussbestimmungen enthalten insbesondere die Inkrafttretensbestimmungen (Abs. 1) sowie eine Übergangsbestimmung für laufende Verfahren (Abs. 2). Die im Abs. 5 ausdrücklich angeordnete Perpetuierung des Inhalts der vor diesem Landesgesetz maßgeblichen Begriffe, die in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes geltenden Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen verwendet werden, dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1996, 96/05/0049, wonach sich der Inhalt der genannten Pläne nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats maßgeblichen Rechtslage richtet). Abs. 7 enthält eine besondere Bestimmung für die Geltungsdauer der nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Energieausweise.

Landesgesetz
über
die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte
(Oö. Bautechnikgesetz 2012 - Oö. BauTG 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

1. ABSCHNITT:

ALLGEMEINE BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- § 3 Allgemeine Anforderungen

2. ABSCHNITT:

MECHANISCHE FESTIGKEIT UND STANDSICHERHEIT

- § 4 Anforderungen

3. ABSCHNITT:

BRANDSCHUTZ

- § 5 Allgemeine Anforderungen
- § 6 Tragfähigkeit des Bauwerks im Brandfall
- § 7 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks
- § 8 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- § 9 Fluchtwege
- § 10 Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

4. ABSCHNITT:

HYGIENE, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

- § 11 Allgemeine Anforderungen
- § 12 Sanitäreinrichtungen
- § 13 Abwässer
- § 14 Sonstige Abflüsse
- § 15 Abfälle

- § 16 Schutz vor Feuchtigkeit
- § 17 Nutzwasser
- § 18 Trinkwasser
- § 19 Immissionen aus dem Bauwerk und dem Untergrund
- § 20 Belichtung und Beleuchtung
- § 21 Belüftung und Beheizung
- § 22 Niveau und Höhe der Räume
- § 23 Lagerung gefährlicher Stoffe

**5. ABSCHNITT:
NUTZUNGSSICHERHEIT UND BARRIEREFREIHEIT**

- § 24 Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit
- § 25 Erschließung
- § 26 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen
- § 27 Schutz vor Absturzunfällen
- § 28 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen
- § 29 Schutz vor Verbrennungen
- § 30 Blitzschutz und Erdung
- § 31 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

**6. ABSCHNITT:
SCHALLSCHUTZ**

- § 32 Allgemeine Anforderungen
- § 33 Bauteile
- § 34 Haustechnische Anlagen

**7. ABSCHNITT:
ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ**

- § 35 Allgemeine Anforderungen
- § 36 Energieausweis
- § 37 Wärmeversorgung
- § 38 Nachträgliche Wärmedämmung
- § 39 Rauch- und Abgasfänge

**3. HAUPTSTÜCK
BESONDERE BAUVORSCHRIFTEN**

- § 40 Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer
- § 41 Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen
- § 42 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- § 43 Stellplätze für Fahrräder
- § 44 Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen
- § 45 Gemeinschaftsanlagen
- § 46 Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden
- § 47 Schutz- und Sicherheitsräume

- § 48 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände
- § 49 Bauausführung
- § 50 Bauprodukte

4. HAUPTSTÜCK NORMEN UND RICHTLINIEN

- § 51 Normen und Richtlinien

5. HAUPTSTÜCK BAUERLEICHTERUNGEN

- § 52 Bauerleichterungen

6. HAUPTSTÜCK UMSETZUNG DER VEREINBARUNGEN GEMÄß ART. 15A B-VG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BAUWESEN, DIE REGELUNG DER VERWENDBARKEIT VON BAUPRODUKTEN UND DIE MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

1. ABSCHNITT: AKKREDITIERUNG

- § 53 Allgemeine Bestimmungen
- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Akkreditierungsverfahren
- § 56 Akkreditierungsbescheid
- § 57 Pflichten der Akkreditierungsstelle
- § 58 Überprüfungen
- § 59 Entziehung der Akkreditierung
- § 60 Zertifizierungsstelle
- § 61 Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
- § 62 Zusätzliche Voraussetzungen für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
- § 63 Weitere Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen
- § 64 Ende der Akkreditierung

2. ABSCHNITT: ZULASSUNG VON BAUPRODUKTEN

- § 65 Europäische technische Zulassung von Bauprodukten
- § 66 Konformitätsnachweisverfahren
- § 67 Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 68 Konformitätszertifikat
- § 69 CE-Konformitätskennzeichnung
- § 70 Österreichische technische Zulassung
- § 71 Inverkehrbringen von Bauprodukten, Verbote des Inverkehrbringens

**3. ABSCHNITT:
VERWENDBARKEIT VON BAUPRODUKTEN**

- § 72 Verwendbarkeit
- § 73 Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen
- § 74 Baustoffliste ÖA
- § 75 Übereinstimmungsnachweis
- § 76 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 77 Übereinstimmungszeugnis
- § 78 Ermächtigte Stellen
- § 79 Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses
- § 80 Einbauzeichen ÜA
- § 81 Sonderverfahren
- § 82 Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen
- § 83 Baustoffliste ÖE
- § 84 Verfahrensvorschriften, Veröffentlichungen

**4. ABSCHNITT:
MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN**

- § 85 Geltungsbereich
- § 86 Marktüberwachungsbehörde
- § 87 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde
- § 88 Zuständigkeit; Verfahren
- § 89 Berichtspflichten der Baubehörde
- § 90 Rechtsmittel
- § 91 Verwendung von Daten
- § 92 Kostentragung
- § 93 Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen

**5. ABSCHNITT:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 94 Kosten
- § 95 Strafbestimmungen

**7. HAUPTSTÜCK
BEHÖRDEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 96 Verordnungsermächtigung an die Landesregierung
- § 97 Behörden, Zuständigkeit
- § 98 Schlussbestimmungen

Anlage 1: CE-Konformitätskennzeichnung

Anlage 2: Einbauzeichen

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz enthält die grundlegenden technischen Bestimmungen für das Bauwesen im Land Oberösterreich.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Dieses Landesgesetz gilt - mit Ausnahme des 6. Hauptstücks - nur insoweit, als auch die Oö. Bauordnung 1994 gilt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Aufenthaltsraum:** ein Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (zB Wohn- und Schlafraum, Arbeitsraum, Unterrichtsraum);
2. **Dachgeschoß:** das oberste Geschoß, bei dem die volle lichte Raumhöhe nicht über die gesamte Geschoßfläche erreicht wird und die Begriffsmerkmale eines Dachraums - insbesondere durch die Anordnung der Fenster oder die Höhe der Übermauerungen - überschritten werden; ein Dachgeschoß ist in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen, außer der Bebauungsplan legt etwas anderes fest;
3. **Dachraum:** ein von Dachschrägen und den Giebelwänden umschlossener Raum über dem obersten oberirdischen Geschoß mit
 - a) Übermauerungen bis höchstens 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und
 - b) Fenstern in Giebelwänden, nur einzelnen Fenstern in Gaupenform oder Dachflächenfenster;ein Dachraum ist in die Gesamtgeschoßzahl nicht einzurechnen;
4. **Bauart:** die Art und Weise, in der Baustoffe und Bauteile zusammengefügt werden (zB Massivbau, Fertigteilbau);
5. **Bauprodukte:** Baustoffe einschließlich bauchemischer Mittel, Bauteile und Bauarten, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, wie Fertigteildecken, Fertigteilstürze, Rauch- und Abgasfänge, tragende Wandbausteine, Fertigmörtel, Fertigputze, Wärmedämmsysteme (bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Glasseidengewebe und Putz), Bewehrungsstähle, Fertighäuser, Fertigteile (wie zB aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton oder Holz) und daraus hergestellte Tragwerke für vorwiegend ruhende Belastung;
6. **Baustoff:** ein natürlicher oder künstlicher Stoff zur Herstellung, Verbindung oder zum Schutz von Bauteilen oder baulichen Anlagen, wie Holz, Stahl, Zement, Sand, Werksteine, Mauerziegel, Großblocksteine, Dämmstoffe, Anstriche und dergleichen;

7. **Bauteil:** ein in einem Werk oder auf der Baustelle zusammengefügt Teil einer baulichen Anlage, wie eine Mauer aus Ziegeln, Hohlblocksteinen, Bauplatten, Deckenträger, Stahlbetonplatten, Holzbinder, Fertigbauteile und dergleichen;
8. **Bauwerk:** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
9. **Bebaute Fläche:** jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird;
10. **Erdgeschoß:** das erste oder einzige Geschoß eines Gebäudes, bei dem die Fußbodenoberkante allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt; bei mit Schutzdächern überdachten Flächen ist dies die erste oder einzige allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegende Fußbodenebene;
11. **Erker:** ein im zweiten oberirdischen oder in darüberliegenden Geschoßen vor die Fassade (aufgehendes Außenmauerwerk oder Außenwand) vorspringender Ausbau zur geringfügigen Vergrößerung eines Raums;
12. **Geschlossen bebautes Gebiet:** ein räumlich zusammenhängendes und abgrenzbares Gebiet, in dem die Hauptgebäude straßenseitig unmittelbar aneinander anschließen oder sich - unbeschadet vereinzelter größerer Abstände oder einzelner unbebauter Flächen - zumindest in einem räumlichen Naheverhältnis zur gemeinsamen Nachbar- oder Bauplatzgrenze befinden, wobei die durch dieses Landesgesetz festgelegten Abstände nicht gegeben sind;
13. **Hauptbebauung oder Hauptgebäude:** ein Gebäude ohne Rücksicht auf seine Größe, Lage, Verwendung und dergleichen, sofern es sich nicht um Nebengebäude handelt;
14. **Nebengebäude:** ein Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient; ob im Fall der Verbindung mit einem Hauptgebäude ein angebautes Nebengebäude vorliegt oder eine bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude, also ein Zubau zu diesem, hängt von der baulichen Gestaltung und vom funktionalen Zusammenhang der als selbständige Gebäude oder als bloße Gebäudeteile zu qualifizierenden Baukörper ab;
15. **Öffentliche Erholungsflächen:** Einrichtungen und Anlagen, die für die allgemeine Erholung und Zwecke des Sports bestimmt sind, wie Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze, Wintersportanlagen einschließlich Schipisten;
16. **Öffentliche Verkehrsflächen:** Straßen und Wege, Eisenbahn- und Seilbahnanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
17. **Schädliche Umwelteinwirkungen:** Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflichtschulen oder ähnlichen Anlagen;

18. **Schutzdach:** ein überdachtes, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt;
19. **Schutzraum:** ein Raum, der insbesondere einen ausreichenden Splitter-, Trümmer- und Explosionsschutz sowie einen Schutz vor Strahlen und Luftschadstoffen im Kriegs- oder Katastrophenfall gewährt;
20. **Stand der Technik:** auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist;
21. **Stellplatz für Kraftfahrzeuge:** ein Abstellplatz oder eine Garage;
22. **Traufe:**
 - a) bei geneigten Dächern: die untere Kante (Tropfkante) des Daches (gemessen bei maximal 1 m Dachvorsprung);
 - b) bei Flachdächern: die Schnittkante der Dachoberfläche mit der Außenwandfläche bzw. die Oberkante der begrenzenden Brüstungsmauer (Attika); bei Schutzdächern die Dachoberkante;
23. **Umbau:** eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (zB hinsichtlich eines Geschosses) als ein anderes anzusehen ist;
24. **Verdichtete Flachbauweise:** mehrere Gebäude oder durch brandabschnittsbildende Wände getrennte Gebäudeeinheiten mit jeweils höchstens drei Wohnungen auf einem Bauplatz, auch wenn sie auf diesem nach Art der gekuppelten, geschlossenen oder Gruppenbauweise vorgesehen sind;
25. **Wintergarten:** ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau;
26. **Zentrale Wärmebereitstellungsanlage:** ein Heizungssystem, bei dem die Wärme an einer zentralen Stelle bereitgestellt und durch einen Wärmeträger an die einzelnen Wohnungen oder Räume eines Gebäudes verteilt wird, ausgenommen Kachelöfen, offene Kamine, Eckkamine, Etagenheizungen und dergleichen;
27. **Zubau:** die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechtlicher oder lotrechtlicher Richtung.
 - (2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung die "Begriffsbestimmungen" zu den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) für verbindlich erklären.

2. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;
2. Brandschutz;
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz;
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit;
5. Schallschutz;
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(2) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind zB Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass

1. eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren und Personen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind;
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden;
3. das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei müssen die charakteristischen gestalterischen Merkmale des geplanten Bauwerks auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestands und die Charakteristik der Umgebung abgestimmt werden; auf naturschutzrechtlich geschützte Objekte und anerkannte Kulturgüter ist besonders Bedacht zu nehmen.

2. ABSCHNITT

MECHANISCHE FESTIGKEIT UND STANDSICHERHEIT

§ 4

Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie bei Errichtung und Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind folgende Ereignisse zu vermeiden:

1. Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
2. Verformungen, durch die die Gebrauchstauglichkeit oder sonst die Erfüllung der bautechnischen Anforderungen gemäß § 3 beeinträchtigt werden;
3. Beschädigungen von Bauteilen, Einrichtungen oder Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
4. Beschädigungen, die in Beziehung zu dem verursachenden Ereignis unverhältnismäßig groß sind.

(3) Bestehen begründete Zweifel, ob den Anforderungen des Abs. 1 und 2 entsprochen wird, ist auf Verlangen der Baubehörde von der Bauwerberin oder dem Bauwerber ein geeigneter Nachweis über die Tragfähigkeit vorzulegen.

3. ABSCHNITT BRANDSCHUTZ

§ 5

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird.

§ 6

Tragfähigkeit des Bauwerks im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Tragfähigkeit mindestens für den Zeitraum erhalten bleibt, der für die sichere Fluchtmöglichkeit oder Rettung der Benutzerinnen und Benutzer des Bauwerks erforderlich ist. Es sind dabei alle für die sichere Flucht oder Rettung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Größe und der Verwendungszweck des Bauwerks sowie die Zugangsmöglichkeiten für die Rettungsmannschaften.

(2) Sollte es auf Grund der Lage und Größe des Bauwerks erforderlich sein, muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass nicht durch Einsturz des Bauwerks oder von Bauwerksteilen größere Schäden an der auf Nachbargrundstücken zulässigen Bebauung entstehen können.

§ 7

Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird.

(2) Bauteile zur Abgrenzung von Nutzungseinheiten, zB Decken oder Wände zwischen Wohnungen, müssen einen Feuerwiderstand aufweisen, der

1. die unmittelbare Gefährdung von Personen in anderen Nutzungseinheiten ausschließt und

2. die Brandausbreitung wirksam einschränkt.

Dabei ist der Verwendungszweck und die Größe des Bauwerks zu berücksichtigen.

(3) Bauwerke sind in Brandabschnitte zu unterteilen, wenn es auf Grund des Verwendungszwecks oder der Größe des Bauwerks zur Sicherung der Fluchtwege und einer wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. Insbesondere ist eine zweckentsprechende Größe und Anordnung der Brandabschnitte erforderlich. Die den einzelnen Brandabschnitt begrenzenden Bauteile müssen die Brandausbreitung wirksam einschränken.

(4) Als eigene Brandabschnitte müssen jedenfalls eingerichtet werden:

1. Räume, von denen auf Grund ihres Verwendungszwecks eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, wie zB Heizräume oder Abfallsammelräume;
2. Räume mit besonderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen, wie zB Notstromanlagen.

Die in diesen Räumen verwendeten Baustoffe, wie zB Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe, dürfen die Brandentstehung und -ausbreitung nicht begünstigen.

(5) Fassaden, einschließlich der Dämmstoffe, Unterkonstruktion und Verankerungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand ein Übergreifen auf andere Nutzungseinheiten und eine Gefährdung von Rettungsmannschaften weitestgehend verhindert werden. Dabei ist die Bauwerkshöhe zu berücksichtigen.

(6) Hohlräume in Bauteilen, zB in Wänden, Decken, Böden oder Fassaden, dürfen nicht zur Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen. Haustechnische Anlagen, zB Lüftungsanlagen, dürfen nicht zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen.

(7) Um die Ausbreitung eines Brandes im Entstehungsstadium bekämpfen zu können, müssen ausreichende und geeignete Einrichtungen für die erste und erweiterte Löschhilfe vorhanden sein; dabei müssen Lage, Größe und Verwendungszweck des Bauwerks oder Bauwerksteils berücksichtigt werden. Überdies müssen geeignete Brandschutzeinrichtungen, wie zB automatische Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, vorhanden sein, wenn dies auf Grund der Brandaktivierungsgefahr oder der Brandlast erforderlich ist.

§ 8

Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird.

(2) Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke verhindert wird oder, sofern dies auf Grund der Größe und des Verwendungszwecks der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird. Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden. Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

(3) Dacheindeckungen, Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern (zB Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lichtbänder) müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder Wärmestrahlung vermieden wird. Für Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 9 Fluchtwege

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzerinnen und Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerks möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

(2) Bauwerke müssen Fluchtwege im Sinn des Abs. 3 aufweisen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Größe und der Anwendbarkeit von Rettungsgeräten für ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerks erforderlich ist.

(3) Die in Fluchtwegen verwendeten Baustoffe, wie zB Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand das sichere Verlassen des Bauwerks nicht durch Feuer, Rauch oder brennendes Abtropfen beeinträchtigt wird. Auf Grund der Größe und des Verwendungszwecks des Bauwerks können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie zB Brandabschnittsbildung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung.

§ 10 Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei der Brandbekämpfung die Sicherheit der Löschkkräfte und der Rettungsmannschaften weitestgehend gewährleistet ist und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Verwendungszweck des Bauwerks müssen die für die Rettungs- und Löscharbeiten erforderlichen Zugänge, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sowie sonstige technische Einrichtungen (zB Löschwasserleitungen, Feuerwehraufzüge) vorhanden sein.

(3) Die Baubehörde kann entsprechend der Verwendung, Größe, Lage, Art und Umgebung der baulichen Anlage technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Bereitstellung von geeigneten Mitteln zur Brandbekämpfung einschließlich Maßnahmen für deren Entsorgung vorschreiben.

4. ABSCHNITT HYGIENE, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

§ 11 Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 12

Sanitäreinrichtungen

Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen, wie zB Toiletten oder Wasserentnahmestellen, ausgestattet sein sowie über eine ausreichende und energieeffiziente Warmwasserversorgung verfügen. Diese müssen im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Bauwerks den Erfordernissen der Hygiene entsprechen. Sonstige Bauwerke müssen diese Anforderungen auch erfüllen, wenn sie zur Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind.

§ 13

Abwässer

(1) Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein. Die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 bleiben unberührt.

(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so auszuführen, dass Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

(3) Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.

§ 14

Sonstige Abflüsse

Sonstige Abflüsse, insbesondere solche aus landwirtschaftlichen Anlagen, wie zB aus Stallungen, Düngersammelanlagen oder Silos, sind so zu sammeln, dass die Hygiene und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

§ 15

Abfälle

Bei Bauwerken müssen unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks Einrichtungen für die hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche, belästigungsfreie und getrennte Sammlung und Entsorgung von Abfällen bestehen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16

Schutz vor Feuchtigkeit

(1) Bauwerke müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden dauerhaft abgedichtet werden. Dabei ist insbesondere auch auf vorhersehbare Hochwasserereignisse Bedacht zu nehmen.

(2) Dacheindeckungen, Außenwände, Außenfenster und -türen sowie sonstige Außenbauteile müssen Schutz gegen Niederschlagswässer bieten.

(3) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen entsprechend ihrem Verwendungszweck so ausgeführt sein, dass eine schädigende Feuchtigkeitsansammlung durch Wasserdampfkondensation in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen vermieden wird.

§ 17

Nutzwasser

(1) Eine eigene Nutzwasserversorgung darf nur so geplant und ausgeführt sein, dass diese nicht mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung steht.

(2) Eine Verwechslung von Nutz- und Trinkwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 18

Trinkwasser

(1) Bei jedem Neubau, der ganz oder teilweise Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient, muss eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Der Nachweis der ausreichenden Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (Wasserbefund) ist, soweit nicht ohnedies ein Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, dem Baubewilligungsantrag oder der Bauanzeige anzuschließen. Dieser Wasserbefund darf nicht älter als drei Monate sein; ihm muss eine physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchung zugrunde liegen.

(2) Für ein Gebäude im Sinn des Abs. 1, das an keine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, ist spätestens alle fünf Jahre ab Eintritt und Beginn des Benützensrechts (§ 44 Oö. Bauordnung 1994) oder ab letztmaliger Vorlage eines Wasserbefunds ein weiterer Wasserbefund der Baubehörde vorzulegen; er hat den Anforderungen des Abs. 1 letzter Satz zu entsprechen.

(3) Vorratsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen, Bauteile zur Wasserbehandlung (zB Erwärmung, Enthärtung) und andere Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (zB Drucksteigerungsanlagen), dürfen die Wassereigenschaften nicht in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verändern.

(4) Es ist sicherzustellen, dass das Trinkwasser nicht durch äußere Einwirkungen in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verunreinigt wird, zB durch schadhafte Dichtungen, durch unbeabsichtigten Rückfluss oder Migration, durch mineralische bzw. organische Schadstoffe oder in mikrobiologischer Hinsicht.

§ 19

Immissionen aus dem Bauwerk und dem Untergrund

(1) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass durch sie keine die Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer des Bauwerks gefährdenden Immissionen, wie zB gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen, verursacht werden.

(2) Wenn auf Grund des Verwendungszwecks des Bauwerks Emissionen in gefährlichen Konzentrationen nicht ausgeschlossen sind (zB in Garagen), müssen zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen bauliche oder sonstige Maßnahmen getroffen werden. Als Maßnahmen können zB besondere Be- und Entlüftungseinrichtungen oder die Einrichtung von Warngeräten erforderlich sein.

(3) Im Fall gefährlicher Emissionen aus dem Untergrund müssen Bauwerke in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass die Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer nicht gefährdet wird.

§ 20

Belichtung und Beleuchtung

(1) Aufenthaltsräume müssen über eine im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden erfahrungsgemäß ausreichende natürliche Belichtung verfügen, es sei denn, auf Grund des Verwendungszwecks ist eine ausschließlich künstliche Beleuchtung ausreichend. Dabei sind insbesondere die Raumgeometrie und die Belichtungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

§ 21

Belüftung und Beheizung

Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend lüftbar und beheizbar einzurichten. Durch Lüftungsanlagen dürfen die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase von Feuerstätten nicht beeinträchtigt werden.

§ 22

Niveau und Höhe der Räume

(1) Das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände muss so geplant und ausgeführt sein, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen und Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auch auf vorhersehbare Hochwasserereignisse Bedacht zu nehmen.

(2) Die Raumhöhe muss dem Verwendungszweck entsprechend und im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen und Benutzer ein ausreichendes Luftvolumen gewährleisten.

§ 23

Lagerung gefährlicher Stoffe

Bauwerke oder Bauwerksteile, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden, müssen so ausgeführt sein, dass eine Gefährdung der Gesundheit von Personen und der Umwelt durch ein Entweichen der gefährlichen Stoffe und ein Eindringen in den Boden verhindert werden.

5. ABSCHNITT

NUTZUNGSSICHERHEIT UND BARRIEREFREIHEIT

§ 24

Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie zB Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen.

§ 25

Erschließung

(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren und Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es auf Grund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen.

(3) Beim Neubau eines Wohngebäudes mit mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden ist mindestens ein Personenaufzug zu errichten, sodass jede Wohnung über einen Aufzug erreichbar ist; die Aufzugsstationen müssen in der Ebene des jeweiligen Geschoßes angeordnet sein. Gleiches gilt bei Zu- und Umbauten eines solchen Gebäudes, die einem Neubau gleichkommen.

§ 26

Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

(1) Begehbare Bauwerksteile dürfen keine Rutsch- und Stolperstellen, etwa durch zu geringe oder unvermutet wechselnde Rutschhemmung, gefährliche Hindernisse oder Unebenheiten, aufweisen. Dabei ist der Verwendungszweck und das mögliche Auftreten von Nässe zu berücksichtigen.

(2) Treppen und Rampen sind entsprechend dem Verwendungszweck, insbesondere hinsichtlich ihrer Abmessungen, so auszuführen, dass sie sicher und bequem benutzt werden können.

§ 27

Schutz vor Absturzunfällen

(1) An entsprechend dem Verwendungszweck zugänglichen Stellen des Bauwerks, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen ein Abstürzen von Personen (zB Geländer, Brüstungen, absturzsichernde Verglasungen) angebracht werden, außer eine Absicherung widerspräche dem Verwendungszweck (zB bei Laderampen, Schwimmbecken).

(2) Wenn absturzgefährliche Stellen des Bauwerks dem Verwendungszweck entsprechend auch für Kinder zugänglich sind, müssen Schutzvorrichtungen gemäß Abs. 1 so ausgeführt sein, dass Kindern das Durchschlüpfen nicht möglich ist und das Hochklettern erschwert wird.

(3) Schächte, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden.

§ 28

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

(1) Verglasungen müssen unter Berücksichtigung der Einbausituation gegen das Anprallen von Personen gesichert oder so ausgeführt sein, dass sie nicht gefahrbringend zersplittern.

(2) Bauwerke sind so zu planen und auszuführen, dass deren Benutzerinnen und Benutzer vor herabstürzenden Gegenständen geschützt sind. Dies schließt zB auch die sichere Befestigung von Bauteilen wie Fassaden und Glasteile, Maßnahmen gegen das Herabfallen von gefahrbringenden Glasstücken bei Überkopfverglasungen sowie Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein.

§ 29

Schutz vor Verbrennungen

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerks sowie für die Bereitung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührungen abzusichern.

§ 30

Blitzschutz und Erdung

(1) Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern.

(2) Bauwerke mit Stromanschlüssen sind mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden und den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystemen auszustatten.

§ 31

Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

(1) Folgende Bauwerke müssen so barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (zB Behörden und Ämter);
2. Bauwerke für Bildungszwecke (zB Kindergärten, Schulen, Hochschulen);
3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs;
4. Banken;
5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen;
6. Arztpraxen und Apotheken;
7. öffentliche Toiletten;
8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden ausgelegt sind;
9. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Betten;
10. Betriebs- und Bürogebäude;
11. Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche.

(2) In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, außer bei verdichteter Flachbauweise, sind die Wohnungen im Erdgeschoß barrierefrei zu planen und auszuführen; andere Wohnungen sind, wenn sie gemäß § 25 Abs. 3 mit einem Personenaufzug erschlossen werden, so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau).

(3) Die außerhalb der Wohnungen gemäß Abs. 2 gelegenen, für die Benützung durch die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Korridore, Aufzüge, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und dergleichen, sind barrierefrei zu planen und auszuführen. Entsprechende Aufstiegshilfen sind nur insoweit erforderlich, als die für die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile nicht auf der Ebene des Erdgeschoßes vorgesehen oder durch Rampen erschlossen werden.

(4) Bei Bauwerken mit Arbeitsplätzen sind jene Gebäudeteile, in denen eine Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Betracht kommt, so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können (anpassbare Arbeitsstätte).

(5) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 4 gilt

1. beim Neubau von Bauwerken und
2. bei Zu- und Umbauten, Änderungen von Bauwerken sowie bewilligungs- und anzeigepflichtigen Verwendungszweckänderungen nur für die jeweils betroffenen Teile.

(6) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 bis 4 müssen insbesondere

1. mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,

3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden sowie
4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von barrierefreien Sanitärräumen errichtet werden.

(7) Bauliche Anlagen, die ganz oder überwiegend für eine Benützung durch Personen mit Beeinträchtigungen bestimmt sind, sind entsprechend der Art der auszugleichenden Beeinträchtigung barrierefrei zu planen und auszuführen.

6. ABSCHNITT SCHALLSCHUTZ

§ 32

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normalempfindende Benutzerinnen und Benutzer dieses oder eines unmittelbar anschließenden Bauwerks nicht durch bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftretenden Schall und Erschütterungen in ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt werden. Dabei sind der Verwendungszweck sowie die Lage des Bauwerks und seiner Räume zu berücksichtigen.

(2) Wenn der besondere Verwendungszweck es erfordert, ist eine entsprechende Raumakustik sicherzustellen.

§ 33

Bauteile

Alle Bauteile, insbesondere Außen- und Trennbauteile sowie begehbare Flächen in Bauwerken, müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die Weiterleitung von Luft-, Tritt- und Körperschall so weit gedämmt wird, wie dies zur Erfüllung der Anforderungen des § 32 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 34

Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen, ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen, bei deren Betrieb Schall übertragen wird oder Erschütterungen auftreten können, sind so einzubauen und aufzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 32 Abs. 1 gewährleistet ist.

7. ABSCHNITT ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ

§ 35

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden, sowie
3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Gebäude mit Wohn- oder anderen Aufenthaltsräumen sind im Fall des Neubaus möglichst so zu planen und zu situieren, dass ihre Energieversorgung so weit wie möglich durch Ausnutzung der Sonnenenergie erfolgen kann.

(4) Die Dächer von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen sind möglichst so zu planen und auszuführen, dass darauf Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung angebracht werden können.

§ 36

Energieausweis

(1) Beim Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei einer größeren Renovierung eines Gebäudes ist je nach Verwendungszweck - soweit nicht eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist (§ 96 Abs. 1 Z 4) - von qualifizierten und befugten Personen ein Energieausweis zu erstellen.

(2) Der Energieausweis gilt zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung.

§ 37

Wärmeversorgung

Der Gemeinderat kann durch Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben, sofern für diese Gebiete die Errichtung einer zentralen Wärmeversorgungsanlage beabsichtigt ist, festlegen,

1. dass bei der Errichtung einer zentralen Wärmebereitstellungsanlage eine Anschlussmöglichkeit für den späteren Anschluss an eine zentrale Wärmeversorgungsanlage (wie zB Nah- oder Fernwärme) vorzusehen ist;
2. wie eine solche Anschlussmöglichkeit technisch auszugestalten ist.

§ 38

Nachträgliche Wärmedämmung

(1) Aus Anlass von bewilligungspflichtigen Baumaßnahmen nach § 24 Abs. 1 Z 1 und 3 Oö. Bauordnung 1994 oder einer anzeigepflichtigen größeren Renovierung nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Bauordnung 1994 muss die oberste zugängliche Geschoßdecke oder das Dach von konditionierten Gebäuden, ausgenommen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, so gedämmt werden, dass bestimmten, von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Anforderungen entsprochen wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, falls die für die nachträgliche Wärmedämmung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

§ 39

Rauch- und Abgasfänge

Rauch- und Abgasfänge sind entsprechend dem Stand der Technik zu planen, zu errichten und zu erhalten, wobei insbesondere ein wirksamer Brandschutz und ein möglichst geringer Energieverbrauch erzielt werden sollen sowie die Interessen der Luftreinhaltung zu beachten sind.

3. HAUPTSTÜCK

BESONDERE BAUVORSCHRIFTEN

§ 40

Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, gilt für die Lage und Höhe von Gebäuden und Schutzdächern:

1. Beim Neu- und Zubau von Gebäuden ist, sofern sich aus den folgenden Ziffern nichts anderes ergibt, zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 m einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.
2. Bei der Errichtung und Änderung von Schutzdächern ist, sofern sich aus den folgenden Ziffern nichts anderes ergibt, zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen vom weitest vorspringenden Teil des Daches, von 2 m einzuhalten. Bei Bauwerksteilen, die höher als 9 m sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.
3. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m oder einer allseitigen Traufenhöhe von mehr als 25 m über dem angrenzenden künftigen Gelände muss der Abstand die Hälfte ihrer Höhe betragen.
4. Wenn es im Interesse des Brandschutzes und der Brandbekämpfung zwingend erforderlich ist, kann die Baubehörde im Einzelfall auch größere Abstände vorschreiben. Eine solche Vorschreibung ist jedoch nur auf Grund von Gutachten zulässig.

5. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist der sich aus straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ergebende Abstand einzuhalten.
6. Die Höhe des jeweiligen Bauwerksteils ist vom jeweils nächstgelegenen Punkt an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen. Aufzugschächte, Rauch- und Abgasfänge, Antennenanlagen und ähnliche Einrichtungen auf Gebäudeteilen oder Schutzdächern sind dabei nicht einzurechnen.
7. Soll die Möglichkeit einer späteren Grundteilung (§ 9 Oö. Bauordnung 1994) gewahrt bleiben, so müssen Gebäude oder Schutzdächer auf einem Bauplatz oder auf einem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück so situiert werden, dass bei einer allfälligen Grundteilung die Abstandsbestimmungen eingehalten werden können.

§ 41

Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, gelten die Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen nicht für:

1. Gebäude und Schutzdächer, die innerhalb eines geschlossenen bebauten Gebiets gelegen sind;
2. widmungsneutrale bauliche Anlagen im Sinn des § 27a Oö. Bauordnung 1994 mit einer bebauten Fläche bis zu insgesamt 50 m² und einer dem Nachbargrundstück zugewandten Seite bis zu 15 m Länge einschließlich allfälliger Dachvorsprünge;
3. Gebäude und Schutzdächer gegenüber öffentlichen Erholungsflächen;
4. Gebäude und Schutzdächer gegen oder auf öffentliche(n) und private(n) Gewässer(n), soweit diese auf Grund ihrer Funktion dort errichtet werden müssen (wie Bootshütten, Mühlengebäude und dergleichen);
5. Gebäude und Schutzdächer sowie Teile davon, auch wenn sie unterkellert sind, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) die im Abstand gelegenen Räume und Teile von Schutzdächern dürfen nicht für betriebliche Zwecke oder zur Haltung von Tieren genutzt werden;
 - b) die Summe aller im jeweiligen Abstand gelegenen, den Nachbargrundstücken zugewandten Längen der Bauwerke einschließlich allfälliger Dachvorsprünge darf 15 m nicht überschreiten;
 - c) die Traufenhöhe von im Abstand gelegenen Bauwerksteilen darf 3 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten; reicht der einzige Fußboden unter das künftige Gelände, ist die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen;
 - d) die Gesamthöhe von im Abstand gelegenen Bauwerksteilen (wie Dachgiebeln) darf 7 m nicht überschreiten; § 40 Z 6 gilt sinngemäß; Mansarddächer sind in diesem Bereich unzulässig;
 - e) bei Pultdächern mit einem dem Nachbargrundstück zugewandten First darf dessen Höhe 3 m über dem Erdgeschoßniveau nicht überschreiten;
6. Zubauten, durch die eine Vergrößerung des Hauptgebäudes der Höhe nach bewirkt wird (Aufstockung), wenn das Hauptgebäude auf Grund der vor dem Inkrafttreten der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1976, geltenden Rechtslage bewilligungsgemäß in einem

geringeren als dem im § 40 festgelegten Abstand errichtet wurde; kein Gebäudeteil eines solchen Zubaus, der in einem geringeren als dem nach § 40 Z 1 zulässigen Mindestabstand errichtet wird, darf jedoch höher als 9 m sein.

(2) Die Mindestabstände zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen können unterschritten werden mit:

1. Außenwandverputz, Außenwandverkleidungen sowie Wärme- und Schalldämmungen nach technischer Notwendigkeit zur Sanierung der Außenwände bei bestehenden baulichen Anlagen;
2. Erkern, Gesimsen, Portalen, Schaufenstern, Sockeln, Ziergliedern und dergleichen um 1 m;
3. das künftige Gelände überragenden Terrassen, Treppen im Freien, Balkonen, üblichen Dachvorsprüngen und angebauten Werbeeinrichtungen um 2 m; ein Mindestabstand von 2 m gegen die Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen darf jedoch nicht unterschritten werden;
4. Lichtschächten, Kellereinwurfsschächten und Treppen im Freien, jeweils unmittelbar auf oder unter dem Niveau des künftigen Geländes;
5. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Abstand allseits nicht über das künftige Gelände hinausragen (wie mit Keller- oder Schutzräumen und Tiefgaragen).

(3) Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2 gelten für die durch einen Bebauungsplan festgelegten Abstände sinngemäß, soweit letzterer nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 1 bis 4, ausgenommen Z 3 zweiter Halbsatz, gelten sinngemäß

1. für Vorbauten über die Straßenfluchtlinie eines Bebauungsplans und
2. - wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist - für Vorbauten über die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche.

(5) In begründeten Fällen sind Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen durch bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht ausschließlich Interessen des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmerinnen oder der Verkehrsteilnehmer dienen (wie Arkaden, Kuppeln und ähnliche Verbindungsbaulichkeiten), zulässig, wenn

1. bei den dem Verkehr dienenden Flächen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m und
2. bei Gehsteigen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m gewährleistet ist.

(6) Die Zulässigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen, die ausschließlich Interessen des Verkehrs oder der Verkehrsteilnehmerinnen oder der Verkehrsteilnehmer dienen, wird durch die Straßenfluchtlinie des Bebauungsplans und durch die Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht berührt.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten für öffentliche Gewässer sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. der bei der Überbauung des Gewässers einzuhaltende Höhenabstand im Einzelfall nach den jeweiligen Erfordernissen festzulegen ist und
2. an die Stelle der Straßenfluchtlinie oder der Grenze zwischen dem Baugrundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche die Grundgrenze zwischen dem Baugrundstück und dem öffentlichen Wassergut oder der sonstigen Gewässerliegenschaft tritt.

(8) Mit Vorbauten im Sinn des Abs. 2 Z 1 und üblichen Dachvorsprüngen können die Grenzen von Bauplätzen oder Grundstücken überbaut werden.

§ 42

Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück Stellplätze für Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung der zukünftigen geplanten Verwendung des Gebäudes und der dabei durchschnittlich benötigten Stellplätze in ausreichender Anzahl einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten unter Bedachtnahme auf § 3 zu errichten.

(2) Soweit auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück die erforderlichen Stellplätze nicht errichtet werden können, ist der Verpflichtung nach Abs. 1 entsprochen, wenn eine Abstellmöglichkeit auf Stellplätzen außerhalb des Bauplatzes oder des zu bebauenden Grundstücks, jedoch innerhalb einer angemessenen, 300 m nicht überschreitenden Wegentfernung vorhanden ist und auf Dauer privatrechtlich sichergestellt wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß bei der Errichtung anderer bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Bauvorhaben, wenn nach ihrer Errichtung ein zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist.

(4) Garagen können auch Nebenräume enthalten, die zur Aufnahme von dem Betrieb der abgestellten Kraftfahrzeuge dienenden Bestandteilen und Geräten sowie von Gartengeräten bestimmt sind.

(5) Vor Garagentoren, Schranken und anderen die Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen zu Stellplätzen nur zeitweilig freigebenden Einrichtungen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum zur Straßenfluchtlinie oder zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5 m vorzusehen.

(6) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 5 sind zulässig, wenn

1. eine jederzeitige Zufahrtsmöglichkeit durch besondere technische Vorkehrungen, wie die automatische Freigabe der Einfahrt, sichergestellt ist oder
2. auf Grund der örtlichen Verhältnisse die Einhaltung des Stauraums technisch unmöglich und mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Verkehrs nicht zu rechnen ist oder
3. im geschlossen bebauten Gebiet.

(7) Die Errichtung und Verwendung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7.500 kg in Wohngebieten (§ 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) ist unzulässig.

(8) Die Errichtung von Stellplätzen auf Flächen, die gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 als Spielplatz für Kinder oder gemäß § 44 als Erholungsflächen herzustellen oder zu gestalten sind, ist unzulässig.

(9) Bei Stellplätzen von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, bei Parkhäusern und Tiefgaragen sowie bei Wohnbauten mit mehr als drei Wohnungen ist für je begonnene 30 Stellplätze mindestens ein barrierefrei ausgeführter Stellplatz vorzusehen und als solcher zu kennzeichnen.

§ 43

Stellplätze für Fahrräder

(1) Beim Neubau von Gebäuden, ausgenommen Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen, sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder unter Berücksichtigung der zukünftigen

geplanten Verwendung des Gebäudes und der dabei durchschnittlich benötigten Fahrrad-Abstellplätze in ausreichender Anzahl vorzusehen.

(2) Soweit auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück die erforderlichen Stellplätze nicht errichtet werden können, ist der Verpflichtung nach Abs. 1 entsprochen, wenn eine Abstellmöglichkeit außerhalb des Bauplatzes oder des zu bebauenden Grundstücks, jedoch innerhalb einer angemessenen, 100 m nicht überschreitenden Wegentfernung vorhanden ist und auf Dauer privatrechtlich sichergestellt wird.

§ 44

Grünflächen, Erholungsflächen, Freiflächen

(1) Beim Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken oder sonst einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, sind - sofern der Bebauungsplan nichts anderes festlegt oder sofern nicht in der näheren Umgebung Erholungsflächen zur Verfügung stehen - in einem der örtlichen Lage und der Zweckwidmung des Bauvorhabens entsprechenden Ausmaß Erholungsflächen, wie Gärten oder andere Grünanlagen und Ruheplätze, auf dem Bauplatz oder auf dem zu bebauenden Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe herzustellen oder zu erhalten.

(2) Die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks im Bauland dürfen nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden. Sie sind so zu gestalten und zu benützen, dass keine Störung des Orts- und Landschaftsbilds, keine Verunstaltung und keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten; dies gilt sinngemäß für unbebaute Grundstücke im Bauland.

(3) Stellt die Baubehörde fest, dass die unbebaut bleibenden Flächen des Bauplatzes oder des bebauten Grundstücks oder unbebaute Grundstücke im Bauland in einer den Bestimmungen des Abs. 2 widersprechenden Weise benützt werden, so hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 45

Gemeinschaftsanlagen

(1) Bei jedem Neubau mit mehr als drei Wohnungen sind - vorbehaltlich des Abs. 2 - jedenfalls folgende Gemeinschaftsanlagen zu schaffen:

1. eine ausreichend große, nicht überbaute Fläche auf dem Bauplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe als Spielplatz für Kinder, sofern die Zweckbestimmung des Gebäudes das Wohnen von Kindern nicht ausschließt,
2. ausreichend große, zweckentsprechende Abstellräume für Kinderwagen und dergleichen,
3. ausreichende Einrichtungen zum Trocknen der Wäsche, sowie
4. gemeinschaftliche Anlagen für den Rundfunk- und Fernsehempfang.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht

1. soweit entsprechende Gemeinschaftsanlagen auf benachbarten Grundstücken zur Verfügung stehen und
2. für Reihenhäuser mit jeweils nur einer Wohnung.

(3) Spielplätze gemäß Abs. 1 Z 1 sind so anzulegen und einzurichten, dass sie in kurzer und günstiger Wegverbindung zu den Wohnanlagen stehen und eine möglichst gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

§ 46

Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden

(1) Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die auf Grund ihrer Funktion ungeachtet einer Hochwassergefährdung an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (zB Schifffahrtseinrichtungen);
2. den Neu-, Zu- und Umbau von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche bis 35 m², sofern sie nicht zur Tierhaltung oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind.

(3) Unter hochwassergeschützter Gestaltung ist eine Ausführung zu verstehen, durch die ein ausreichender Hochwasserschutz der geplanten Bebauung, soweit sie unter dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegt, gegeben ist. Erforderlichenfalls ist dies auch durch Auflagen oder Bedingungen (§ 35 Abs. 2 bzw. § 25a Abs. 1a Oö. Bauordnung 1994) sicherzustellen. Entsprechende Bestimmungen können auch in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

(4) Unter hochwassergeschützter Gestaltung im Sinn des Abs. 3 ist insbesondere zu verstehen, dass

1. der Baukörper gegenüber dem Untergrund abgedichtet oder eine aufgeständerte Bauweise gewählt wird,
2. zu Gebäudeöffnungen Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen einen Wassereintritt in das Gebäude vorgesehen und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen funktionsfähig bereitgehalten werden,
3. das Gebäude aus wasserbeständigen Baustoffen und auftriebssicher ausgeführt wird,
4. die Fußbodenoberkanten von Wohnräumen, Stallungen und Räumen mit wichtigen betrieblichen Einrichtungen mindestens 20 cm über dem Niveau des Hochwasserabflussbereichs (Abs. 1) liegen und
5. Räume, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, so ausgeführt werden, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird.

§ 47

Schutz- und Sicherheitsräume

(1) Beim Neubau von Gebäuden, in denen sich nach den einschlägigen Alarm- oder Einsatzplänen im Kriegs- oder Katastrophenfall Personen aufhalten müssen, sind Schutzräume in einem solchen Umfang zu errichten, dass diese Personen samt den für den Kriegs- oder Katastropheneinsatz benötigten Einrichtungen und Hilfsmitteln untergebracht werden können.

(2) Beim Neubau von sonstigen Gebäuden, die für den längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ausgenommen Wohngebäude - auch in verdichteter Flachbauweise - mit höchstens drei Wohnungen, Betriebs- und Bürobauten sowie Verkaufsstätten, sind im erforderlichen Umfang Schutz- oder wenigstens Sicherheitsräume vorzusehen.

§ 48

Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände

(1) Einfriedungen unterliegen als bauliche Anlagen den allgemeinen Erfordernissen des § 3.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, dürfen Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe.

(3) Für Lärm- und Schallschutzwände gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 festgelegte Höhenbeschränkung nur überschritten werden darf, soweit dies zur Erreichung eines ausreichenden Lärmschutzes erforderlich ist.

(4) Stützmauern einschließlich allfälliger Absturzsicherungen gelten nicht als Einfriedungen oder Lärm- und Schallschutzwände im Sinn dieses Landesgesetzes.

§ 49

Bauausführung

(1) Für die Bauausführung gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß. Die im Einzelfall erforderlichen Vorkehrungen im Interesse des Unfall- und Brandschutzes sowie zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Staub, Lärm oder Erschütterungen sind rechtzeitig zu treffen. Die Bauführerin oder der Bauführer hat im Besonderen dafür zu sorgen, dass jeder unnötige störende Lärm auf der Baustelle vermieden wird und die Ableitung von Oberflächenwässern ohne Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke erfolgt.

(2) Im Fall des Abbruchs baulicher Anlagen sind diese grundsätzlich bis zur Erdgleiche abzutragen. Auf Grundflächen, die vor der Straßenfluchtlinie liegen, sind die Mauern mindestens bis 50 cm unter das von der Baubehörde anzugebende Niveau der künftigen Verkehrsfläche abzutragen. Kellerdecken sind einzuschlagen; die Sohle von Kellerräumen und sonstigen Hohlräumen ist zu durchlöchern; die Hohlräume sind mit geeignetem Schüttmaterial auszufüllen. Anschüttungen, insbesondere im Bereich künftiger Verkehrsflächen, sind so zu verdichten, dass nachträgliche Senkungen möglichst vermieden werden. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind an den Endstellen fachgerecht abzuschließen und in der Natur zu kennzeichnen.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 kann die Baubehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies wegen der Verwendung, der Größe, der Lage, der Art oder der Umgebung der verbleibenden baulichen Anlagen oder des Baugrundstücks begründet ist und den allgemeinen Erfordernissen des § 3 entsprochen wird.

(4) Die Baubehörde kann im Einzelfall die Vorlage eines schalltechnischen Projekts für die lärmintensiven Bauphasen des zu bewilligenden Bauvorhabens verlangen.

§ 50

Bauprodukte

(1) Bauprodukte müssen brauchbar sein, das heißt, solche Merkmale (wesentliche Anforderungen) aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den Anforderungen

1. der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
2. des Brandschutzes,
3. der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
4. der Nutzungssicherheit,
5. des Schallschutzes,
6. der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

entsprechen.

(2) Die wesentlichen Anforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt ergeben sich aus der europäischen technischen Spezifikation oder aus einer österreichischen technischen Zulassung.

(3) Bauprodukte, die wesentlichen Anforderungen im Sinn des Abs. 1 entsprechen müssen, erfüllen diese, wenn

1. sie entsprechend einer europäischen technischen Spezifikation hergestellt sind und die Übereinstimmung (Konformität) mit ihr durch eine Konformitätsbescheinigung (Konformitätszertifikat oder Konformitätserklärung) nachgewiesen ist oder,
2. sofern keine europäische technische Spezifikation besteht, eine österreichische technische Zulassung der Landesregierung für das Bauprodukt vorliegt.

(4) Liegt für ein Bauprodukt keine europäische technische Spezifikation oder keine österreichische technische Zulassung vor, so ist - außer in den Fällen des § 96 Abs. 2 Z 6 und 7 - der Baubehörde über deren Verlangen die Brauchbarkeit des Bauprodukts von der Bauherrin oder vom Bauherrn durch die Vorlage von geeigneten Gutachten nachzuweisen.

(5) Gebrauchte Baustoffe und Bauteile dürfen nur wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen; Abs. 4 gilt sinngemäß.

4. HAUPTSTÜCK

NORMEN UND RICHTLINIEN

§ 51

Normen und Richtlinien

Soweit in einer nach diesem Landesgesetz zu beurteilenden Angelegenheit Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Normen und Richtlinien gegeben ist, wird - auch wenn diese nicht für verbindlich erklärt sind - vermutet, dass in der betreffenden Angelegenheit dem jeweiligen Stand der Technik entsprochen ist. Der Gegenbeweis bleibt zulässig.

5. HAUPTSTÜCK BAUERLEICHTERUNGEN

§ 52 Bauerleichterungen

(1) Die Baubehörde hat im Einzelfall nach Maßgabe der folgenden Absätze Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstücks sowie der hierauf erlassenen Verordnungen hinsichtlich

1. der Anforderung an Wände (einschließlich brandabschnittsbildender Wände), Decken und Dachkonstruktionen,
2. der Größe von Brandabschnitten,
3. der Ausführung von Stiegen,
4. der Lage und des Niveaus von Räumen,
5. der Mindestgröße von Fenstern und Türen (Belichtung und Belüftung), sowie
6. der barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen,

zuzulassen, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse nach der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlage gerechtfertigt ist und den allgemeinen Erfordernissen des § 3 entsprochen wird.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen gelten beim Neubau von baulichen Anlagen, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Ausstellungsgebäude, Notstandsbauten oder Tribünen, und die Baubewilligung nur auf Widerruf oder nur für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum erteilt wird.

(3) Weiters gelten die im Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen für Zubauten, Umbauten und sonstige Änderungen der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehenden baulichen Anlagen. Für solche Bauvorhaben kann die Baubehörde im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen

1. technisch unmöglich ist, oder
2. wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung der vorhandenen baulichen Anlagen nicht gerechtfertigt wäre, oder
3. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern oder sonst eine unzumutbare Härte für die Bauwerberin oder den Bauwerber darstellen würde.

(4) Ausnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen nur auf Grund von Gutachten und nur insoweit zugelassen werden, als dies im Hinblick auf besondere örtliche oder sachliche Gegebenheiten erforderlich ist und den Erfordernissen des § 3 nicht widerspricht.

6. HAUPTSTÜCK
UMSETZUNG DER VEREINBARUNGEN GEMÄß ART. 15A B-VG ÜBER DIE
ZUSAMMENARBEIT IM BAUWESEN, DIE REGELUNG DER VERWENDBARKEIT
VON BAUPRODUKTEN UND DIE MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

1. ABSCHNITT
AKKREDITIERUNG

§ 53
Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Abschnitt regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für jene Bauprodukte, für die das Land in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist und legt die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen.

(2) Die von den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes ausgestellten Prüfberichte sind öffentliche Urkunden.

(3) Nur akkreditierte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, die Konformität mit europäischen technischen Spezifikationen zu bescheinigen.

(4) Inländische oder ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind den auf Grund dieses Landesgesetzes erstellten gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Landesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist.

(5) Akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Landeswappen zu führen.

(6) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.

(7) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, an andere akkreditierte Stellen ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Landesgesetz oder vergleichbare inländische, ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(8) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar Betroffene geschlossen werden kann.

§ 54 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Hauptstücks bedeutet:

1. **Akkreditierung:** die formelle Anerkennung, dass eine Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist;
2. **Prüfung:** ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines Kennwerts oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produkts, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist;
3. **Prüfstelle:** eine Institution (Laboratorium), die Prüfungen durchführt;
4. **Prüfbericht:** eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält;
5. **Überwachung:** die Untersuchung eines Erzeugnisses, seiner Bauart, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer technischen Anlage und der Feststellung ihrer Konformität mit besonderen oder allgemeinen Anforderungen auf Grund einer sachverständigen Beurteilung;
6. **Überwachungsstelle:** eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt;
7. **Überwachungsbericht:** eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält;
8. **Konformität:** die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten (europäischen technischen Spezifikationen);
9. **Zertifizierung:** die förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hierzu akkreditiert ist;
10. **Zertifizierungsstelle:** eine beim Amt der Landesregierung eingerichtete Stelle, die Zertifizierungen durchführt;
11. **Institution oder akkreditierte Stelle:** eine physische oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft;
12. **Qualitätssicherungshandbuch:** eine Dokumentation, in der die besonderen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht;
13. **Europäische technische Spezifikation:** eine harmonisierte Norm, eine europäische technische Zulassung oder eine anerkannte nationale Norm, die technische Anforderungen beschreibt, die durch ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllt werden müssen;
14. **Harmonisierte Norm:** eine technische Regel, die von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) auf Grund eines Mandats der Europäischen Kommission im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitet wurde;
15. **Anerkannte nationale Normen:** in Mitgliedstaaten des EWR für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines gemäß der Bauprodukterichtlinie durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, dass sie mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen;

16. **Europäische technische Zulassung:** eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für Bauwerke, für die das Produkt verwendet wird (§ 65);
17. **Regelwerke:** europäische technische Spezifikationen im Sinn der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S 1; Bauprodukterichtlinie) sowie nationale technische Bestimmungen sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie zB technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach § 74 oder nach § 83 angeführt sind.

§ 55

Akkreditierungsverfahren

(1) Akkreditierungsstelle im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung. Sie hat nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine gemeinsame Stelle der Länder oder der Länder und des Bundes mit dieser Angelegenheit zu betrauen, sofern diese über die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen verfügt. Eine solche Stelle unterliegt bei Besorgung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist an ihre Weisungen gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags an die Akkreditierungsstelle durch Bescheid. Gegen die Entscheidung der Akkreditierungsstelle ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und muss alle für die Beurteilung der in diesem Landesgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen, jedenfalls aber folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und fachliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen,
3. die Art der beantragten Akkreditierung,
4. das angestrebte Fachgebiet, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppe, für die die Akkreditierung beantragt wird,
5. die Namen der gesamtverantwortlichen Leiterin oder des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sein sollen,

6. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technischer Kenntnisse und Praxis,
7. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen und
8. das Qualitätssicherungshandbuch.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Eintragung im Firmenbuch nicht nachgewiesen werden.

(4) Die Akkreditierungsstelle kann hinsichtlich der Voraussetzungen nach Abs. 3 oder nach einer auf Grund § 96 Abs. 2 Z 9 erlassenen Verordnung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Sie müssen ferner unabhängig von Interessen sein, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln.

(5) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers auf deren oder dessen Kosten anordnen, wenn die durchzuführende Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) die Dauer des Akkreditierungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert und die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf Basis der Ergebnisse der Eignungs- oder Vergleichsprüfung (des Ringversuchs) vorgenommen werden.

§ 56

Akkreditierungsbescheid

(1) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle,
2. die Art der Akkreditierung,
3. die Bezeichnung des Fachgebiets, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht,
4. die Namen der gesamtverantwortlichen Leiterin oder des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sind,
5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung und
6. allfällige Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig und geeignet sind.

(3) Bei einem Wechsel in der Person der gesamtverantwortlichen Leiterin oder des gesamtverantwortlichen Leiters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines

Stellvertreter hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß § 59 Abs. 4 vorzugehen ist.

(4) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die Bestimmungen des § 55 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebiets betreffen, das Gegenstand des Akkreditierungsbescheids ist, sind der Akkreditierungsstelle zu melden. Die Akkreditierungsstelle hat aus Anlass der nächsten Überprüfung gemäß § 58 Abs. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen den Akkreditierungsbescheid entsprechend abzuändern.

§ 57

Pflichten der Akkreditierungsstelle

(1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

(2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

§ 58

Überprüfungen

(1) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsstelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die akkreditierte Stelle die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinn des § 59 Abs. 3 vorliegen. Überprüfungen können von der Akkreditierungsstelle auch in kürzeren Intervallen vorgenommen werden, falls dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist.

(2) Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.

(3) Zum Zweck der Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 kann die Akkreditierungsstelle oder eine von ihr bestellte sachverständige Person insbesondere auch

1. Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,
2. Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen,
3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungs-zwecke benötigten Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Messgeräten und -einrichtungen, verlangen,
4. die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,
5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 61 Abs. 7) überprüfen und
6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anfordern.

Bei der Auswahl und der Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwands zu achten.

§ 59

Entziehung der Akkreditierung

(1) Hat die Überprüfung gemäß § 58 Abs. 1 oder 2 ergeben, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinn des Abs. 3 bestehen, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

(2) Ergibt die Überprüfung der akkreditierten Stelle gemäß § 58 Abs. 1 oder 2, dass eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Akkreditierungsstelle durch Bescheid festgesetzt wird, behoben, so hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken.

(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Akkreditierung ferner durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken

1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden,
2. bei mehrmaligem außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Abschneiden bei Ringversuchen,
3. wenn behördlichen Anordnungen gemäß § 58 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 63, sofern davon der Wegfall einer Akkreditierungsvoraussetzung betroffen ist, nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder
4. wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der Z 1 und 2 ist bei der Bescheiderlassung auf Art und Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

(4) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete oder Teile davon, für bestimmte Prüfungsverfahren, Produkte oder Produktgruppen weg, die Inhalt des Akkreditierungsbescheids sind, ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken, sofern die Erfordernisse für die anderen akkreditierten Fachgebiete oder Prüfungsarten, Produkte oder Produktgruppen noch erfüllt sind.

(5) Die Kosten einer Überprüfung gemäß § 58 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, dass bei einer Überprüfung nach § 58 Abs. 2 keine Mängel festgestellt wurden; in diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Der Kostenersatz ist im Fall einer Entziehung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit abgeordnetem Bescheid vorzuschreiben.

§ 60

Zertifizierungsstelle

(1) Das Land Oberösterreich richtet beim Amt der Landesregierung eine Zertifizierungsstelle ein.

(2) Die Zertifizierungsstelle bedarf einer Akkreditierung, die nur dann erteilt wird, wenn die in den §§ 61 und 62 oder durch eine Verordnung nach § 96 Abs. 2 Z 8 festgelegten sowie folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Zertifizierungsstelle muss erwarten lassen, dass die von ihr auszustellenden Zertifikate international anerkannt werden;
2. die Zertifizierungsstelle muss auf Grund ihrer Organisation die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungstätigkeit bieten;
3. die Zertifizierungsstelle muss eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist;
4. diesem Lenkungsgremium müssen die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein;
5. die Zertifizierungsstelle muss ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.

(3) § 55 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Die Akkreditierungsstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) zu dokumentieren.

(4) In der Akkreditierung sind die Bezeichnung und die Anschrift der Zertifizierungsstelle sowie der Umfang der Zertifizierungsbefugnis möglichst unter Bezugnahme auf die entsprechenden europäischen technischen Spezifikationen anzugeben. Entfällt eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle, ist die Akkreditierung dementsprechend abzuändern oder aufzuheben.

(5) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, muss sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Führt die Zertifizierungsstelle die Überwachung selbst durch, muss sie als Überwachungsstelle akkreditiert sein. Wird die Prüfung oder Überwachung nicht von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, darf sie sich nur der Prüfberichte entsprechend akkreditierter Stellen bedienen.

(6) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Sollte eine Zertifizierungsstelle ausnahmsweise einen Teil der Zertifizierungstätigkeit weitervergeben, darf dies nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

(7) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, festgehalten sind; diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Zertifizierungsstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

(8) Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muss jedermann zugänglich sein. Die Zertifizierungsstelle muss über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

(9) Die Bestimmungen des § 63 Abs. 9 sind auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.

§ 61

Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluss sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte, insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen eine gesamtverantwortliche Leiterin oder einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellt haben sowie über ausreichend Personal verfügen, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen.

(3) Für jedes Fachgebiet muss eine zeichnungsberechtigte Person vorhanden sein, die die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte und der Zertifizierungen trägt.

(4) Hinsichtlich der gesamtverantwortlichen Leiterin oder des gesamtverantwortlichen Leiters (Abs. 2) und der zeichnungsberechtigten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft scheinen lassen.

(5) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, in einer Art und einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, dass Schadenersatzpflichten im Rahmen der ihnen nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben befriedigt werden können.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(7) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muss in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muss.

§ 62

Zusätzliche Voraussetzungen für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Jede zeichnungsberechtigte Person der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen muss auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person in dem entsprechenden Fachgebiet

1. qualifiziert ist und
2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren und Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann.

§ 63

Weitere Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Die akkreditierte Stelle hat der Akkreditierungsstelle jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere den Wegfall, den Wechsel in der Person der gesamtverantwortlichen Leiterin oder des gesamtverantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen des Rechtssubjekts, das Träger der Akkreditierung ist, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und der sonstige durch dieses Landesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsstelle mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 55 und 56 Abs. 3 und 4 sind von den Gebühren im Sinn des Gebührengesetzes 1957 befreit.

(3) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Sollte eine Prüfstelle ausnahmsweise einen Teil der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit weitervergeben, so darf dies nur an eine andere akkreditierte oder eine Prüfstelle erfolgen, die den materiellen Anforderungen, die eine Prüfstelle zur Erlangung der Akkreditierung gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes erfüllen muss, entspricht.

(4) Die weitervergebenen Prüftätigkeiten dürfen nicht die gesamte Prüfarbeit ausmachen, die von der Prüfstelle übernommen wird. Die weitervergebende Prüfstelle trägt gegenüber der Akkreditierungsstelle die volle Verantwortung für alle weitervergebenen Prüfarbeiten im Hinblick auf § 59 Abs. 3 Z 1.

(5) Die Prüfstelle hat diejenigen Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehung der Schlüssigkeit der ausgestellten Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle sowie die Prüfberichte zehn Jahre aufzubewahren. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

(6) Die Prüfstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr bestellten sachverständigen Person gemäß § 58 Abs. 3 Z 2 bis 4 und 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 58 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Die gesamtverantwortliche Leiterin oder der gesamtverantwortliche Leiter oder eine stellvertretende Person ist spätestens bei Betreten der akkreditierten Stelle zu verständigen.

(7) Weiters ist die Prüfstelle verpflichtet, an von der Akkreditierungsstelle veranlassten oder bestimmten Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) auf ihre Kosten teilzunehmen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß auch auf Überwachungsstellen anzuwenden. Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muss auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(9) Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr bestellten sachverständigen Person gemäß § 58 Abs. 3 Z 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 58 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Abs. 6 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 64

Ende der Akkreditierung

(1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet

1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
2. mit dem Tod einer physischen Person,
3. mit dem Untergang des Rechtssubjekts,
4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle und
5. mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit dies notwendig ist.

(2) Die Akkreditierung kann für den Zeitraum von höchstens sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, wenn dies den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 entspricht. Hierbei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrecht zu erhalten.

2. ABSCHNITT

ZULASSUNG VOM BAUPRODUKTEN

§ 65

Europäische technische Zulassung von Bauprodukten

(1) Zulassungsstelle für die europäische technische Zulassung von Bauprodukten im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung. § 55 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(2) Die Herstellerin oder der Hersteller eines Bauprodukts oder eine in einem Mitgliedstaat des EWR ansässige und von ihr oder ihm zur Vertretung ermächtigte oder bevollmächtigte Person kann über schriftlichen Antrag die Erteilung einer europäischen technischen Zulassung, die in der Form einer Bescheinigung auszustellen ist, beantragen, wenn für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte nationale Normen vorliegen. Die Vertreterin oder der Vertreter oder die bevollmächtigte Person muss ihren oder seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben. Die zur Beurteilung des Produkts erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Ein Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn für dasselbe Produkt derselben Herstellerin oder desselben Herstellers bereits bei einer anderen Zulassungsstelle ein Antrag gestellt wurde. Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Produkts erforderlich sind, sind von der Herstellerin oder vom Hersteller oder einer zur Vertretung ermächtigten Person zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung der Zulassungsstelle durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der Zulassungsstelle bestimmt.

(4) Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Produkte erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung. Liegen keine entsprechenden Leitlinien vor, kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn hierüber von der Zulassungsstelle das Einvernehmen mit dem

gemeinsamen Gremium der europäischen Zulassungsstellen über die Brauchbarkeit und deren Nachweis hergestellt wurde.

(5) In der Zulassung muss auch das notwendige Konformitätsnachweisverfahren festgelegt werden.

(6) Die Zulassung wird auf Widerruf und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre ist über schriftlichen Antrag möglich, wobei der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muss. Die nachträgliche Aufnahme von zusätzlichen Anforderungen, die sich auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit, die Gesundheit und den Umweltschutz ergeben und sich auf die Herstellung, Produkteigenschaften, Verwendung oder Anweisungen an den Verwender beziehen, ist jederzeit möglich.

(7) Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(8) Die Kosten für das Verfahren zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung sind von der antragstellenden Person zu tragen.

(9) Die Zulassungsstelle hat den Gegenstand und wesentliche Inhalte der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassung zu veröffentlichen und auch den anderen bekannt gegebenen Zulassungsstellen zur Kenntnis zu bringen. Ausfertigungen sind anderen Zulassungsstellen über Antrag zuzuleiten.

§ 66

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Die Bestätigung der Konformität eines Bauprodukts mit der entsprechenden europäischen technischen Spezifikation erfolgt durch

1. eine Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 67) oder
2. ein Konformitätszertifikat (§ 68).

(2) Das Nachweisverfahren für die Bauprodukte ergibt sich im Einzelnen aus der europäischen technischen Spezifikation. Ist ein Nachweisverfahren nicht festgelegt, so genügt ein Verfahren nach Abs. 3 Z 1 und Z 6 sowie die Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers.

(3) Die europäische technische Spezifikation kann folgende Elemente zum Nachweis der Konformität vorsehen:

1. Erstprüfung des Bauprodukts durch die Herstellerin oder den Hersteller;
2. Erstprüfung des Bauprodukts durch eine akkreditierte Stelle;
3. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine akkreditierte Stelle;
4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine akkreditierte Stelle;
5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Produktpaket durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine akkreditierte Stelle;
6. ständige Eigenüberwachung der Produktion durch die Herstellerin oder den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);
7. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine akkreditierte Stelle;

8. laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch die akkreditierte Stelle.

§ 67

Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller kann unter den Voraussetzungen des § 65 und soweit dies in einer europäischen technischen Spezifikation vorgesehen ist, den Nachweis der Übereinstimmung eines Bauprodukts sowie der Durchführung der notwendigen Überprüfungen selbst erklären. Diese Erklärung ist in deutscher Sprache und schriftlich festzuhalten und von der Herstellerin oder vom Hersteller oder einer vertretungsberechtigten Person ständig aufzubewahren. Über Verlangen ist sie der akkreditierten Stelle vorzulegen.

(2) Die Konformitätserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers oder einer von ihr oder ihm zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Person;
2. die Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.);
3. die europäischen technischen Spezifikationen und das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind;
4. besondere Verwendungshinweise;
5. die Namen und die Anschriften der gegebenenfalls betroffenen Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen;
6. den Namen und die Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen der Herstellerin oder des Herstellers oder einer von ihr oder ihm zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Person ermächtigt ist.

(3) Die Erklärung der Konformität darf nur ausgesprochen werden, wenn auf Grund der durchzuführenden Nachweisverfahren sichergestellt ist, dass das hergestellte Produkt den dafür maßgeblichen europäischen technischen Spezifikationen entspricht.

§ 68

Konformitätszertifikat

(1) Auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder einer von ihr oder ihm zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Person erteilt die Zertifizierungsstelle mit Bescheid ein Konformitätszertifikat, wenn die zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts notwendigen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität ergeben haben. Gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Das Konformitätszertifikat hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Zertifizierungsstelle;
2. den Namen und die Anschrift der Herstellerin, des Herstellers oder einer von ihr oder ihm zur Vertretung befugten oder bevollmächtigten und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässigen Person;
3. die Beschreibung des Bauprodukts (Art, Kennzeichnung, Verwendung usw.);

4. die europäischen technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind;
5. besondere Verwendungshinweise;
6. die Nummer des Zertifikats;
7. gegebenenfalls Angaben zu Bedingungen und zur Gültigkeitsdauer des Zertifikats;
8. den Namen und die Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats ermächtigten Person.

(3) Ein Konformitätszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle aus einem Mitgliedstaat des EWR ist in einer beglaubigten Übersetzung anzuerkennen.

§ 69

CE-Konformitätskennzeichnung

(1) Die Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers oder das Konformitätszertifikat berechtigt die Herstellerin oder den Hersteller oder eine von ihr oder ihm zur Vertretung befugte oder bevollmächtigte und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässige Person, die entsprechende CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen. Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Zusätzlich zum Zeichen gemäß Abs. 1 sind anzugeben:

1. der Name und das Kennzeichen der Herstellerin oder des Herstellers;
2. die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde;

gegebenenfalls

3. Angaben zu den Produktmerkmalen, gegebenenfalls gemäß den technischen Spezifikationen;
4. die Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung.

(3) Ein Bauprodukt, das die CE-Konformitätskennzeichnung trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es brauchbar ist und die Konformität nachgewiesen ist.

(4) Die Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung im Sinn des Abs. 1 erster Satz auf einem Bauprodukt, das nicht oder nicht mehr den Anforderungen dieses Landesgesetzes entspricht, ist verboten.

(5) Das Anbringen von mit der CE-Konformitätskennzeichnung verwechselbaren Zeichen auf Bauprodukten, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren ist verboten.

§ 70

Österreichische technische Zulassung

(1) Das Land Oberösterreich richtet beim Amt der Landesregierung eine Zulassungsstelle für die österreichische technische Zulassung ein.

(2) Die österreichische technische Zulassung ist der formelle Nachweis der Brauchbarkeit eines Bauprodukts, für das keine europäische technische Spezifikation vorliegt; die österreichische technische Zulassung berechtigt nicht zur Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung. Die österreichische technische Zulassung ist in der Form einer auf höchstens drei Jahre befristeten

Bescheinigung zu erteilen. In dieser Bescheinigung kann die regelmäßige Vorlage von Prüf- und Überwachungszeugnissen vorgeschrieben werden. Die österreichische technische Zulassung ist bei Nichteinhaltung dieser Auflage durch die Zulassungsstelle mit Bescheid zu entziehen.

(3) Die österreichische technische Zulassung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einer technischen Beschreibung des Produkts einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen. Der zweite Teil enthält die Verwendungsbestimmungen nach den oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften. Der erste Teil ist von der Zulassungsstelle anzuerkennen, wenn er von einer inländischen Zulassungsstelle bescheinigt wurde und Gegenseitigkeit besteht.

(4) Liegt für ein Bauprodukt keine europäische technische Spezifikation vor, so kann die Herstellerin oder der Hersteller oder eine von ihr oder ihm zur Vertretung befugte oder bevollmächtigte und in einem Mitgliedstaat des EWR ansässige Person bei einer Zulassungsstelle eine österreichische technische Zulassung beantragen.

(5) Die zur Beurteilung des Bauprodukts erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer angemessen festzusetzenden Frist ergänzt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Bauprodukts erforderlich sind, sind von der Herstellerin oder dem Hersteller oder einer vertretungsbefugten Person über Aufforderung durch geeignete Personen vorzulegen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle. Vor Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung ist eine Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Bautechnik einzuholen.

(6) Ein Antrag auf österreichische technische Zulassung ist von der Zulassungsstelle formlos zurückzuweisen, wenn das Österreichische Institut für Bautechnik feststellt, dass das Bauprodukt keine wesentlichen Anforderungen zu erfüllen hat oder auf Grund des jeweiligen Stands der Technik keine Notwendigkeit für eine österreichische technische Zulassung gegeben ist.

(7) Bestehende öffentlich-rechtliche Verwendungsbeschränkungen bleiben unberührt. Durch die Erteilung der österreichischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen. Gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Die Zulassungsstelle hat den Gegenstand der von ihr erteilten österreichischen technischen Zulassungen zu veröffentlichen und auch dem Österreichischen Institut für Bautechnik zur Kenntnis zu bringen.

§ 71

Inverkehrbringen von Bauprodukten, Verbote des Inverkehrbringens

(1) Bauprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie brauchbar sind (§ 50 Abs. 1), das heißt

1. sie einer europäischen technischen Spezifikation entsprechen und über den notwendigen Konformitätsnachweis verfügen oder
2. sie eine österreichische technische Zulassung besitzen oder
3. in einer Verordnung der Landesregierung festgestellt ist, dass sie keinen wesentlichen Anforderungen entsprechen müssen (§ 96 Abs. 2 Z 6) oder
4. sie das Einbauzeichen ÜA (§ 80) tragen.

(2) Allfällige Vorschriften über die Verwendung einzelner Bauprodukte gelten zusätzlich.

3. ABSCHNITT VERWENDBARKEIT VON BAUPRODUKTEN

§ 72 Verwendbarkeit

Die Verwendbarkeit eines Bauprodukts ist gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes gibt.

§ 73 Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 74) angeführt sind, dürfen - ausgenommen im Fall des Abs. 2 - nur verwendet werden, wenn

1. sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
2. ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik gemäß § 76 Abs. 2 oder § 77 Abs. 1 Z 2 die gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt

und sie das Einbauzeichen ÜA (§ 80) tragen.

(2) Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vorliegt, in der eine Übergangszeit festgelegt ist, innerhalb der die Erfüllung der harmonisierten Norm oder der Leitlinie nicht verpflichtend ist, dürfen für die Dauer der Übergangszeit in der Baustoffliste ÖA (§ 74) angeführt bleiben. Werden solche Bauprodukte vor Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht, dürfen sie verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder sie die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 83) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 82 erfüllen.

§ 74 Baustoffliste ÖA

(1) In der Baustoffliste ÖA dürfen - ausgenommen im Fall des § 73 Abs. 2 - nur Bauprodukte angeführt werden, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen und die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Für die einzelnen Bauprodukte sind in der Baustoffliste ÖA die von ihnen zu erbringenden nationalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

1. Verwendungszweck;
2. Klassen und Stufen;
3. Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises;
4. Maßnahmen nach den Bestimmungen über den Übereinstimmungsnachweis;

5. Bestimmungen, dass ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle ausgestellt werden darf.

(2) Die Baustoffliste ÖA ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Wirtschaftskammer Österreich Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zu geben. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖA ist in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik" kundzumachen. Sie ist beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Kundmachung sowie die Auflage der Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

(3) Sind Bauprodukte in der Baustoffliste ÖA aufgenommen, so ist die Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung (§ 70) ausgeschlossen.

§ 75

Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

1. eine Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 76) oder
2. ein Übereinstimmungszeugnis einer dafür ermächtigten Stelle (§ 77)

nachzuweisen.

(2) Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann der Übereinstimmungsnachweis auch durch entsprechende Dokumente auf der Grundlage eines durchgeführten Sonderverfahrens nach § 81 erbracht werden.

(3) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauprodukts sichergestellt sein.

(4) In der Baustoffliste ÖA ist unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens Folgendes festzulegen, wobei zusätzlich das für den Baustoff maßgebliche Regelwerk gilt:

1. Art, Form und Inhalt des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1);
2. gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine dafür akkreditierte Stelle;
3. gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine dafür akkreditierte Stelle.

(5) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu erbringen, wenn sich

1. der Unternehmenssitz der Herstellerin oder des Herstellers oder einer bevollmächtigten und vertretungsbefugten Person, die die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
2. der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt,

im Land Oberösterreich befindet.

(6) Übereinstimmungsnachweise, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes erbracht werden, sind anzuerkennen.

§ 76

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 75 Abs. 1 Z 1 darf von einer Herstellerin oder einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist, das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt oder nur unwesentlich davon abweicht und die Anforderungen dieses Landesgesetzes erfüllt werden.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, darf die Herstellerin oder der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt gleichwertig verwendbar ist.

(3) Ein Gutachten nach Abs. 2 ist nur auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers auszustellen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines die gleichwertige Verwendbarkeit nachweisenden Gutachtens nicht vor, hat das Österreichische Institut für Bautechnik den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(4) Mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung ist das Österreichische Institut für Bautechnik zu betrauen.

(5) Über Verlangen der Landesregierung ist die Übereinstimmungserklärung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Unterlagen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zur Überprüfung ihrer Richtigkeit vorzulegen. Den Organen des Österreichischen Instituts für Bautechnik oder den von diesem beauftragten Sachverständigen sind Zutritt und Probenahmen zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung erforderlich ist.

§ 77

Übereinstimmungszeugnis

(1) Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß § 75 Abs. 1 Z 2 ist von einer dafür ermächtigten Stelle (§ 78) zu erteilen,

1. wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist, das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt und die sonstigen Anforderungen dieses Landesgesetzes erfüllt werden, oder
2. bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt gleichwertig verwendbar ist.

(2) Ein Gutachten nach Abs. 1 Z 2 ist nur auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers auszustellen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines die gleichwertige Verwendbarkeit nachweisenden Gutachtens nicht vor, hat das Österreichische Institut für Bautechnik den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

§ 78

Ermächtigte Stellen

(1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

1. die beim Amt der Landesregierung eingerichtete Zulassungs- und Zertifizierungsstelle (§ 60);
2. Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 dafür ermächtigt sind.

Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigt werden.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Aufgabe der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen betraut. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle

1. über eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen,
2. einschließlich ihrem Personal frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluss ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte,
3. über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt.

(3) Die Ermächtigung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags durch Bescheid. Der Antrag muss alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Im Bescheid ist festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht.

(4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik hat die antragstellende Person unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen betraut. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.

(6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe der antragstellenden Person, des Bauprodukts, der Herstellerin oder des Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiters die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen.

§ 79

Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

(1) Die ermächtigte Stelle hat auf Grund eines schriftlichen Antrags und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieses Landesgesetzes sowie die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt die Herstellerin oder den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (§ 80).

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, dass das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn von der antragstellenden Person ein die gleichwertige Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik (§ 73 Abs. 1 Z 2) vorgelegt wird. Andernfalls ist der antragstellenden Person formlos mitzuteilen, dass kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann und ihr zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen und ergänzende Unterlagen vorzulegen.

§ 80

Einbauzeichen ÜA

(1) Liegt ein Übereinstimmungsnachweis nach § 75 vor, ist die Herstellerin oder der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung ihres oder seines Bauprodukts das Einbauzeichen entsprechend der Anlage 2 am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach diesem Landesgesetz verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden in der Anlage 2 geregelt.

§ 81

Sonderverfahren

(1) Ausländische Bauprodukte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonst im Geltungsbereich des EWR-Abkommens erzeugt werden und für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn die vom Staat der Herstellerin oder des Herstellers dafür zugelassene Stelle unter Anwendung von Prüfungen und Überwachungen, wie sie auch in Oberösterreich vorgesehen oder vom Österreichischen Institut für Bautechnik als gleichwertig anerkannt sind, zum Ergebnis gelangt, dass die Bauprodukte konform mit österreichischen Vorschriften sind und dies entsprechend dokumentiert ist.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dem Staat der Herstellerin oder des Herstellers über ihr oder sein Verlangen die Informationen zu geben, die sie oder er für die

Zulassung einer Stelle nach Abs. 1 benötigt. Das Österreichische Institut für Bautechnik und die zugelassenen Stellen haben sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zu geben.

(3) Stellt die Landesregierung fest, dass eine nach Abs. 1 zugelassene Stelle die Prüfungen und Überwachungen nicht ordnungsgemäß durchführt, hat sie nach Art. 16 Abs. 4 der Bauprodukterichtlinie vorzugehen.

(4) Für die Beurteilung österreichischer Bauprodukte nach ausländischen Vorschriften eines Bestimmungsstaats, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, hat das Österreichische Institut für Bautechnik auf Antrag inländische Stellen zuzulassen, sofern sie die nach den ausländischen Vorschriften erforderlichen Prüfungen und Überwachungen ordnungsgemäß durchführen können. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat allenfalls für die Zulassung erforderliche Informationen vom Bestimmungsstaat einzuholen.

§ 82

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (§ 83) kundgemachten Leistungsanforderungen sowie den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und seiner Verordnungen entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
2. eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den in der Baustoffliste ÖE (§ 83) kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen

und sie das CE-Kennzeichen tragen.

§ 83

Baustoffliste ÖE

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird ermächtigt, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Baustoffliste ÖE ist in den "Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik" kundzumachen. Sie ist beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf die Kundmachung sowie die Auflage der Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung hinzuweisen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekanntzugeben, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

1. Verwendungszweck;
2. zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlegendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder

in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und seiner Verordnungen;

3. Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen im Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Bauprodukterichtlinie liegen.

§ 84

Verfahrensvorschriften, Veröffentlichungen

(1) Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Dasselbe gilt für Verwaltungsverfahren des Österreichischen Instituts für Bautechnik auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. Nr. 62/1999.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Abschnitt das Landeswappen zu führen.

(3) Die in diesem Hauptstück genannten Verpflichtungen der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Zulassungs- und Zertifizierungsstelle zur Veröffentlichung (Kundmachung) von Daten gelten - abgesehen vom Fall der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung - als erfüllt, wenn die Veröffentlichung (Kundmachung) über eine bei dieser Stelle aufliegende einsehbare Liste hinaus in einem von der Landesregierung betriebenen elektronischen allgemein zugänglichen Medium (Internet) erfolgt.

4. ABSCHNITT

MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

§ 85

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen.

(2) Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S 30, sowie die Bestimmungen dieses Abschnitts, ausgenommen § 87 Abs. 1 Z 1 und 9, sinngemäß.

§ 86

Marktüberwachungsbehörde

Mit der Durchführung der Marktüberwachung wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde. § 55 Abs. 1 dritter und vierter Satz sowie § 84 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 87

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

(1) Die Marktüberwachungsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneigntheit, erforderlichenfalls auch auf der Baustelle;
4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
5. Marktüberwachungsmaßnahmen;
6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernsten Gefahr verbundenen Bauprodukten;
9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, zB im Internet, über ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu informieren.

§ 88

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde für Maßnahmen nach Abs. 3 sowie § 87 Abs. 1 Z 6 bis 9 erstreckt sich auf Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Oberösterreich haben. Bei Bauprodukten nach § 85 Abs. 2 ist die Zuständigkeit auf Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure beschränkt, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereitstellen.

(2) Für das behördliche Verfahren ist, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt wird, das AVG anzuwenden.

(3) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S 30, können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(4) Die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union enthaltenen Verfahrensbestimmungen bleiben von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 unberührt.

§ 89

Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, dass im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 95 Abs. 1 Z 6 bis 12 vorliegt,

hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

§ 90

Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG bleiben unberührt.

§ 91

Verwendung von Daten

(1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, ist die Marktüberwachungsbehörde ermächtigt, Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Im Rahmen der die Marktüberwachungsbehörde treffenden Informationspflichten dürfen solche Daten auch an ausländische und internationale Behörden übermittelt werden.

(2) Gemäß Abs. 1 übermittelte Daten betreffend Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure können auch personenbezogen sein, sofern dies für die Identifizierung eines Bauprodukts, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

§ 92

Kostentragung

(1) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit Proben genommen, sind diese nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen der Wirtschaftsakteurin oder

des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts zum Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1. Darüber hinaus sind der Wirtschaftsakteurin oder dem Wirtschaftsakteur die für die Kontrolle anfallenden Kosten mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind der Einschreiterin oder dem Einschreiter mit Bescheid vorzuschreiben, wenn die Kontrolle zum Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch ihr oder sein Verschulden verursacht wurde.

§ 93

Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen der Landesregierung einen jährlichen Tätigkeitsbericht spätestens bis Ende Juni des Folgejahres zu übermitteln.

5. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 94

Kosten

(1) Für die nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks durchzuführenden Akkreditierungen, Zertifizierungen, Ermächtigungen, Zulassungen, die Prüf- und Überwachungstätigkeit sowie für die zu erstattenden Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von der Landesregierung entsprechend dem jeweiligen Aufwand in Pauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Pauschbeträge sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, der Zahl der im Antrag beschriebenen Prüfverfahren und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln.

§ 95 Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. eine Tätigkeit, für die eine Akkreditierung erforderlich ist, ohne Akkreditierung ausübt,
2. eine Tätigkeit, für die eine Akkreditierung erforderlich ist, nicht entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausübt, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat,
3. Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen des § 73 oder des § 82 entsprechen,
4. als Herstellerin oder Hersteller den Bestimmungen des § 76 zuwiderhandelt,
5. als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer ermächtigten Stelle gemäß § 78 Abs. 2 Z 1 die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt (§ 78 Abs. 5) oder den Verpflichtungen des § 78 Abs. 6 nicht entspricht,
6. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
7. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt,
8. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
9. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält,
10. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann,
11. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten österreichischen technischen Zulassung entspricht,
12. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
13. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.

(2) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 6 bis 12 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 6 bis 13 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, sonstige Übertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 36.000 Euro, zu bestrafen.

(4) Übertretungen nach Abs. 1 Z 6 bis 12 sind Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 Z 6 bis 13 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Die Strafe des Verfalls von Bauprodukten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 6 bis 13 im Zusammenhang stehen und die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

7. HAUPTSTÜCK BEHÖRDEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 96

Verordnungsermächtigung an die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen über:
1. die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke hinsichtlich:
 - a) mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
 - b) Brandschutz,
 - c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
 - d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 - e) Schallschutz und
 - f) Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 2. den Wasserbefund sowie den Nachweis über die ausreichende Versorgung mit Trinkwasser (§ 18);
 3. die Verpflichtung der zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen, ihre nach § 36 ausgestellten Energieausweise gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) in der Energieausweisdatenbank zu registrieren; dabei ist diesen Personen ein Online-Zugriff sowohl auf die Daten der von ihnen ausgestellten und übermittelten Energieausweise als auch, soweit dies zur Ausstellung von Energieausweisen erforderlich ist, auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage des genannten Bundesgesetzes einzuräumen;
 4. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises (§ 36);
 5. die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach dem voraussichtlichen Bedarf und Verwendungszweck der verschiedenen Bauvorhaben mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan jeweils eine größere Anzahl von Stellplätzen vorsehen kann, die an solche baulichen Anlagen zu stellenden technischen Anforderungen einschließlich der Zu- und Abfahrt sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit (§ 42);
 6. die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Fahrräder nach dem voraussichtlichen Bedarf und Verwendungszweck der verschiedenen Gebäude, die an solche baulichen Anlagen zu stellenden technischen Anforderungen einschließlich der Zu- und Abfahrt sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit (§ 43);

7. die Größe der Spielplätze, der Abstellräume, der Einrichtungen zum Trocknen der Wäsche sowie über die baulichen und technischen Anforderungen an diese Räume oder Einrichtungen (§ 45);
8. die kinder-, frauen-, familien-, seniorinnen- und seniorengerechte Gestaltung baulicher Anlagen;
9. Schutz- und Sicherheitsräume sowie insbesondere auch über Art und Benennung jener Gebäude, bei deren Neubau solche Räume zu errichten oder vorzusehen sind, und über allfällige weitere Ausnahmen von dieser Verpflichtung (§ 47);
10. die Kennzeichnung der Baustelle, die Baustelleneinrichtung und über Sicherungsmaßnahmen (§ 49);
11. Erleichterungen hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen an Wohnungen in Gebäuden mit nicht mehr als drei Wohnungen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung zur Sicherung eines ausreichenden Umweltschutzes, insbesondere zur Erzielung des größtmöglichen Schutzes der Nachbarn vor Gefährdungen und Belästigungen, den maximal zulässigen Schall-Leistungs-Pegel für die Lärmemissionen bestimmter gleichgelagerter Kategorien von Baumaschinen festsetzen (Emissionsgrenzwerte) und die Verwendung von Baumaschinen, die den festgelegten Emissionsgrenzwert überschreiten, auf der Baustelle verbieten (§ 49);
2. unter Bedachtnahme auf die in Z 1 angeführten Grundsätze den maximal zulässigen Schall-Druck-Pegel für die Lärmimmission für alle im Zuge einer Bauarbeit, sei es auch bei verschiedenen Arbeitsvorgängen, gleichzeitig erzeugten Geräusche nach Maßgabe der verschiedenen Widmungskategorien im Bauland, bezogen auf das offene Fenster des nächstgelegenen Aufenthaltsraums, festsetzen (Immissionsgrenzwert); dabei können für die verschiedenen Tages- und Nachtzeiten verschiedene Werte festgesetzt werden; für Gebiete, für die Widmungskategorien nicht festgesetzt sind, ist der jeweils festgesetzte maximal zulässige Schall-Druck-Pegel für jene Widmungskategorie maßgeblich, der die tatsächliche Situation nach Art, Zweck und Umfang am nächsten kommt (§ 49);
3. zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen über Z 1 und 2 hinausgehende andere und weitere Grenzwerte und Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Werte sowie zur Kennzeichnung von Baumaschinen und Baugeräten festlegen;
4. in Durchführung dieses Landesgesetzes Normen und Richtlinien für verbindlich erklären;
5. bestimmen, dass Bauprodukte, die nach einer europäischen technischen Spezifikation hergestellt werden, bestimmte, in der Spezifikation festgelegte Klassen oder Stufen erfüllen müssen, um verwendet werden zu dürfen;
6. Bauprodukte bestimmen, die keinen wesentlichen Anforderungen entsprechen müssen; dabei ist von einem hohen Schutzniveau hinsichtlich der im § 50 Abs. 1 genannten Anforderungen auszugehen;
7. bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte eine österreichische technische Zulassung verpflichtend ist;
8. unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften nähere Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit

- der Einrichtung, die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden oder akkreditierten Stellen, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- oder Überwachungsberichts und den Aufbau des Qualitätssicherungssystems erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden oder akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte oder Zertifikate erforderlich ist;
9. weitere Erfordernisse für den Antrag auf Akkreditierung (§ 55 Abs. 3) festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen Genüge zu tun oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert;
 10. über § 55 Abs. 4 hinausgehende, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Eignung erlassen und weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig sind;
 11. unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslands und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 6. Hauptstücks für andere Produkte, die bei der Errichtung baulicher Anlagen verwendet werden, Vorschriften über deren Zulassung, Verwendung und Inverkehrbringen erlassen; gleiches gilt für über Z 1 bis 3 hinausgehende Vorschriften für Baumaschinen;
 12. für Senkgruben, Jauche- und Güllegruben, Sammelanlagen für festen Dünger, Gärsilos und ähnliche nicht unter § 40 fallende bauliche Anlagen Abstände festlegen, die diese zu den Nachbargrundgrenzen oder zu anderen baulichen Anlagen, wie insbesondere zu Quelfassungen, Brunnen und sonstigen Trinkwasserversorgungsanlagen, einhalten müssen, soweit solche Abstandsvorschriften zur Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse des § 3 (insbesondere Abs. 1 Z 3) notwendig sind.

§ 97

Behörden, Zuständigkeit

(1) Baubehörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die nach der Oö. Bauordnung 1994 zuständige Behörde.

(2) Die in diesem Landesgesetz der Gemeinde als Baubehörde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

(3) Zur Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), ist anstelle der Landesregierung der Landeshauptmann zuständig.

§ 98

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Landesgesetz vom 5. Mai 1994 über die Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (Oö. Bautechnikgesetz - Oö. BauTG), LGBl. Nr. 67/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2011, außer Kraft; es ist jedoch auf Sachverhalte, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2009;
- Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Soweit in Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam sind, Begriffe verwendet werden, die durch dieses Landesgesetz oder eine in Durchführung dieses Landesgesetzes ergangene Verordnung geändert oder beseitigt werden, sind jene Begriffsbestimmungen anzuwenden, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen maßgeblich waren.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(7) Nach bisher geltenden Rechtsvorschriften ausgestellte Energieausweise gelten bis höchstens zehn Jahre nach dem Datum der Ausstellung als Energieausweise im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18, unterzogen.

Anlage 1

CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung (§ 69 Abs. 1) besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen; die verschiedenen Bestandteile der CE-Konformitätskennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm; hinter der CE-Kennzeichnung ist die Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde, anzuführen:



Anlage 2

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach § 80 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstaben-Zahlen-Kombination bestehend aus folgenden Angaben:

a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:

Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei;

E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle;

H für eine Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers.

b) Die Identifikationsnummer des Bauprodukts, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.

c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist.

d) Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

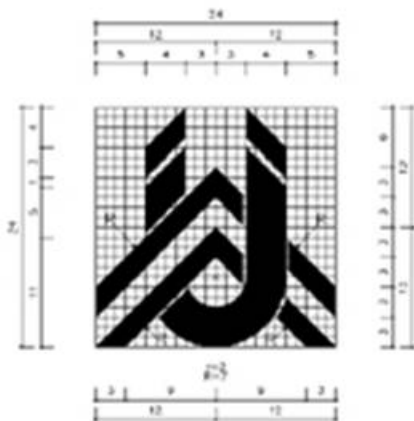
E-1.3.1.-00-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. der Herstellerin oder des Herstellers, die oder der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:
 - a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.
 - b) Bei vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.
 - c) Bei einer Herstellererklärung die Bezeichnung der Herstellerin, des Herstellers oder einer bevollmächtigten und vertretungsbefugten Person, die die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im Folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit "R" gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größtmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen, die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach I. sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. 1 angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodass das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muss.



III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im § 80 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der dafür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist von der Herstellerin oder vom Hersteller nach Maßgabe des § 80 vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Pkt. 1 vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, dass sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.